

AGB gültig ab 10.07.2023	AGB gültig ab 01.07.2026
§ 1 Gegenstand	§ 1 Gegenstand
<p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadteilauto CarSharing Münster GmbH (im Folgenden Stadteilauto) und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (im folgenden Teilnehmer*) bezüglich der Überlassung bzw. Vermittlung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung in Form von Car- und BikeSharing.</p> <p>Sofern Stadteilauto als Anbieter auftritt, gelten die entsprechenden AGB, die jeweils aktuellen Preis- und Gebührenlisten sowie Tarifbedingungen, die Bestimmungen in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Bordbüchern, sowie die Versicherungsbedingungen des Versicherers, bei dem die Fahrzeuge versichert sind. Im Vermittlungsfall gelten dementsprechend die AGB, Preis- und Gebührenlisten des jeweiligen Leistungserbringers (siehe § 15 Vermittlung zu anderen Anbietern oder Quernutzung).</p>	<p>§ 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadteilauto CarSharing Münster GmbH (im Folgenden Stadteilauto) und den Teilnehmer*innen bezüglich der Überlassung bzw. Vermittlung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung in Form von Car- und Bike-Sharing.</p> <p>§ 1.2 Sofern Stadteilauto als Anbieter auftritt, gelten die entsprechenden AGB, die jeweils aktuellen Preis- und Gebührenlisten sowie Tarifbedingungen, die Bestimmungen in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Bordbüchern, sowie die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens, bei dem die Fahrzeuge versichert sind. Im Vermittlungsfall gelten dementsprechend die AGB, Preis- und Gebührenlisten des jeweiligen Leistungserbringenden (siehe § 15 Vermittlung zu anderen Anbietenden oder Quernutzung bzw. Roaming).</p>

Begriffsdefinitionen:

Teilnehmer: Ein Teilnehmer ist die natürliche oder juristische Person/ Gesellschaft, welche den Nutzungsvertrag mit Stadtteilauto abschließt und damit Hauptnutzer ist. Der Teilnehmer als natürliche Person ist immer auch dann Fahrberechtigter, wenn er die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen einer Fahrerlaubnis erfüllt und einen **gültigen Führerschein** besitzt.

Fahrberechtigter: Ein Fahrberechtigter besitzt grundsätzlich die Erlaubnis ein Fahrzeug von Stadtteilauto zu führen, wenn er die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen einer Fahrerlaubnis erfüllt und einen **gültigen Führerschein** besitzt. Der Fahrberechtigte ist entweder selbst Teilnehmer oder Teil einer Nutzergemeinschaft.

Benannter: Der Benannte ist nur im entferntesten Sinne ein Fahrberechtigter, da er nur in Anwesenheit eines Teilnehmers oder Fahrberechtigten und in dessen Auftrag autorisiert ist, ein Fahrzeug von Stadtteilauto zu führen.

Private Nutzergemeinschaft: Die private Nutzergemeinschaft besteht aus einem Teilnehmer als Vertragspartner (Hauptnutzer) und weiteren Fahrberechtigten. Der Hauptnutzer vertritt die Nutzergemeinschaft gegenüber Stadtteilauto in allen Belangen

Gewerbliche Nutzergemeinschaft: Die gewerbliche Nutzergemeinschaft besteht aus einem Teilnehmer als Vertragspartner (Hauptnutzer) und weiteren Fahrberechtigten. Seitens des Hauptnutzers kann ein Beauftragter bestimmt werden, welcher sich um die geschäftliche Abwicklung mit Stadtteilauto kümmert. Der Beauftragte kann Fahrberechtigte benennen, die im Rahmennutzungsvertrag festgehalten werden. Er ist in allen Belangen Ansprechpartner für Stadtteilauto.

§ 1.3 Begriffsdefinitionen:

§ 1.3.1 Teilnehmer*in: Ein*e Teilnehmer*in (im Folgenden auch Teilnehmende*r) ist die natürliche oder juristische Person bzw. Gesellschaft, die den Nutzungsvertrag mit Stadtteilauto abschließt und damit Hauptnutzer*in ist. Der*die Teilnehmer*in als natürliche Person ist immer auch dann Fahrberechtigte*r, wenn er*sie die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen einer Fahrerlaubnis erfüllt und eine gültige **EU-Fahrerlaubnis** besitzt.

§ 1.3.2 Fahrberechtigte*r: Ein*e Fahrberechtigte*r besitzt grundsätzlich die Erlaubnis, ein Fahrzeug von Stadtteilauto zu führen, wenn er*sie die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen dazu erfüllt und eine gültige **EU-Fahrerlaubnis** besitzt. Der*die Fahrberechtigte ist entweder selbst Teilnehmer*in oder Teil einer Nutzer*innengemeinschaft. **Bei Benennung eines oder einer anderen Fahrer*in, stellt der*die Fahrberechtigte sicher, dass § 2.1 erfüllt ist.**

§ 1.3.3 Benannte*r: Der*die Benannte ist nur im entferntesten Sinne ein*e Fahrberechtigte*r, da er*sie nur in Anwesenheit eines oder einer Teilnehmer*in oder Fahrberechtigten und in dessen*deren Auftrag autorisiert ist, ein Fahrzeug von Stadtteilauto zu führen. **Zur Berechtigung, ein Stadtteilauto fahren zu dürfen, siehe § 2.1.**

§ 1.3.4 Private Nutzer*innen-Gemeinschaft: Die private Nutzer*innen-Gemeinschaft besteht aus einem oder einer Teilnehmer*in als Vertragspartner*in (Hauptnutzer*in) und weiteren Fahrberechtigten. Der*die Hauptnutzer*in vertritt die Nutzer*innen-Gemeinschaft gegenüber Stadtteilauto in allen Belangen.

§ 1.3.5 Gewerbliche Nutzer*innen-Gemeinschaft: Die gewerbliche Nutzer*innen-Gemeinschaft besteht aus einem oder einer Teilnehmer*in als Vertragspartner*in (Hauptnutzer*in) und weiteren Fahrberechtigten. Seitens des*der Hauptnutzers*in kann ein*e Beauftragte*r bestimmt werden, welche*r sich um die geschäftliche Abwicklung mit Stadtteilauto kümmert. Diese*r kann Fahrberechtigte benennen, die im **Nutzungsvertrag** festgehalten werden. Er*sie ist in allen Belangen Ansprechpartner*in für Stadtteilauto.

	<p>§1.3.6 Buchungszentrale (auch: Buchungsservice): Buchungsservice der cambio CarSharing Service GmbH</p>
<p>§ 2 Fahrberechtigung</p>	<p>§ 2 Fahrberechtigung</p>
<p>§ 2.1 Fahrberechtigung allgemein</p> <p>Der Teilnehmer erhält nach Abschluss eines Nutzungsvertrages ein personengebundenes Nutzungsrecht für die von Stadtteilauto freigegebenen, dem abgeschlossenen Tarif entsprechenden Fahrzeuge. Das Führen der Fahrzeuge von Stadtteilauto ist nur dann zulässig, wenn der Fahrberechtigte oder Benannte seit mindestens zwei Jahren eine, in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis besitzt, die den gesetzlichen Anforderungen zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs entspricht. Stadtteilauto behält sich vor, für Fahranfänger Sonderkonditionen zu vereinbaren.</p> <p>Jeder Teilnehmer kann sich von einer benannten Person fahren lassen, verpflichtet sich jedoch, während der Nutzung stets anwesend zu sein und für das Handeln des Benannten zu haften wie für sein eigenes. Eine spontane Benennung eines Benannten ist nicht mitteilungsspflichtig.</p> <p>Der Führer des Fahrzeugs muss während der Nutzung des Fahrzeugs die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen dafür erfüllen und einen gültigen Führerschein besitzen. Er darf keinerlei Drogen, Alkohol (= 0,0 Promille) oder die Fahrtauglichkeit beeinträchtigende Medikamente zu sich genommen haben.</p>	<p>§ 2.1 Fahrberechtigung allgemein</p> <p>§ 2.1.1 Der*die Teilnehmer*in erhält nach Abschluss eines Nutzungsvertrages ein personengebundenes Nutzungsrecht für die von Stadtteilauto freigegebenen, dem abgeschlossenen Tarif entsprechenden Fahrzeuge. Das Führen der Fahrzeuge von Stadtteilauto ist nur dann zulässig, wenn der*die Fahrberechtigte oder Benannte eine EU-Fahrerlaubnis besitzt, die den gesetzlichen Anforderungen zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs entspricht. Der*die Fahrberechtigte oder Benannte hat sicherzustellen, dass alle Einschränkungen und Zusätze im Führerschein gesetzestreu berücksichtigt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der* die Fahrberechtigte oder Benannte bzw. der*die Teilnehmer*in.</p> <p>§ 2.1.2 Stadtteilauto behält sich vor, für Fahranfänger und in zu begründenden Fällen (bspw. Umschreibung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis, besondere Unfallhistorie) Sonderkonditionen zu vereinbaren.</p> <p>§ 2.1.3 Jede*r Teilnehmer*r oder Fahrberechtigte kann sich von einer benannten Person fahren lassen, verpflichtet sich jedoch, während der Nutzung stets anwesend zu sein und für das Handeln des*der Benannten zu haften wie für sein eigenes. Eine spontane Benennung eines*r Benannten ist nicht mitteilungsspflichtig. Der*die Benannte muss die gleichen Anforderungen an die Fahrberechtigung erfüllen wie der*die Teilnehmer*in oder Fahrberechtigte. Ein für den*die Teilnehmer*in oder Fahrberechtigte*n gebuchtes Sicherheitspaket („SiPak“) wird bei Benennung nicht übertragen.</p> <p>§ 2.1.4 Der*die Führer*in des Fahrzeugs muss während der Nutzung des Fahrzeugs die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen dafür erfüllen und eine gültige EU-Fahrerlaubnis besitzen. Er*sie darf keinerlei zu irgendeinem Zeitpunkt der Fahrt wirksame Drogen (= 0,0 ng/dl insbesondere bei THC), Alkohol (= 0,0 Promille) oder die Fahrtauglichkeit beeinträchtigende Medikamente zu sich genommen haben.</p>

<p>Bei einer unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Benannte oder Nichtberechtigte kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste fällig und in besonders schwerwiegenden Fällen eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.</p>	<p>§ 2.1.5 Bei einer unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Benannte oder Nichtberechtigte wird eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste fällig. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.</p>
<p>§ 2.2 Nutzergemeinschaften</p> <p>Mehrere Fahrberechtigte können eine Nutzergemeinschaft bilden, bestehend aus dem Teilnehmer, der gleichzeitig auch Hauptnutzer ist und einem oder mehreren Fahrberechtigten. Für eine Nutzergemeinschaft gelten die gültigen Tarifbedingungen. Der Hauptnutzer nimmt Erklärungen, Mitteilungen und Rechnungen von Stadtteilauto für die Nutzergemeinschaft entgegen.</p> <p>Die Fahrberechtigten der Nutzergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die Stadtteilauto im Zusammenhang mit dem Rahmennutzungsvertrag zustehen. (Siehe auch § 18.1 Nutzergemeinschaften und juristische Personen)</p> <p>Fahrberechtigte, die nicht zugleich Teilnehmer sind, werden durch die eine vom Hauptnutzer erteilte Fahrberechtigung nicht Vertragspartner von Stadtteilauto. Sie erwerben keine Rechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Hauptnutzer und Stadtteilauto. Vielmehr gestattet Stadtteilauto lediglich die Ausübung der dem Hauptnutzer zustehenden Nutzungsrechte.</p> <p>Ausgeschlossen von § 2.2 sind Teilnehmer mit CarSharingPlus- Vertrag.</p>	<p>§ 2.2 Nutzer*innen-Gemeinschaften</p> <p>§ 2.2.1 Mehrere Fahrberechtigte können eine Nutzer*innen-Gemeinschaft bilden, bestehend aus dem*der Teilnehmer*in, der*die gleichzeitig auch Hauptnutzer*in ist und einem, einer oder mehreren Fahrberechtigten. Für eine Nutzer*innen-Gemeinschaft gelten die gültigen Tarifbedingungen. Der*die Hauptnutzer*in nimmt Erklärungen, Mitteilungen und Rechnungen von Stadtteilauto für die Nutzer*innengemeinschaft entgegen.</p> <p>§ 2.2.2 Die Fahrberechtigten der Nutzer*innen-Gemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die Stadtteilauto im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag zustehen. (Siehe auch § 18.1 Nutzer*innen-Gemeinschaften und juristische Personen)</p> <p>§ 2.2.3 Fahrberechtigte, die nicht zugleich Teilnehmer*innen sind, werden durch die eine vom bzw. von der Hauptnutzer*in erteilte Fahrberechtigung nicht Vertragspartner*innen von Stadtteilauto. Sie erwerben keine Rechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem*der Hauptnutzer*in und Stadtteilauto. Vielmehr gestattet Stadtteilauto lediglich die Ausübung der dem bzw. der Hauptnutzer*in zustehenden Nutzungsrechte.</p> <p>§ 2.2.4 Ausgeschlossen von § 2.2 sind Teilnehmer*innen mit StadtwerkeExklusiv (vormals CarSharingPlus)-Vertrag.</p>
<p>§ 2.3 Juristische Personen als Teilnehmer</p> <p>Ist der Teilnehmer eine juristische Person, kann der Teilnehmer über einen erweiterten Rahmenvertrag eine Person als Beauftragten benennen, welcher wiederum die Möglichkeit besitzt, weitere Fahrberechtigte zu benennen. Nur die im Nutzungsvertrag vom Beauftragten als Fahrberechtigte eingetragenen Personen, dürfen die Fahrzeuge nutzen.</p> <p>Stadtteilauto behält sich vor, den Fahrberechtigten die Aufnahme in den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Für diesen Fall hat der Teilnehmer ein Recht zur außerordentlichen sofortigen Vertragskündigung das nur innerhalb von 1</p>	<p>§ 2.3 Juristische Personen als Teilnehmer*innen</p> <p>§ 2.3.1 Ist der*die Teilnehmer*in eine juristische Person, kann der*die Teilnehmer*in eine Person als Beauftragte*n benennen, welche*r wiederum die Möglichkeit besitzt, weitere Fahrberechtigte zu benennen. Nur die im Nutzungsvertrag vom bzw. von der Beauftragten als Fahrberechtigte eingetragenen Personen, dürfen die Fahrzeuge nutzen.</p> <p>§ 2.3.2 Stadtteilauto behält sich vor, den vorgeschlagenen Fahrberechtigten die Aufnahme in den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Für diesen Fall hat der*die Teilnehmer*in ein Recht zur außerordentlichen sofortigen Vertragskündigung,</p>

<p>Woche nach Bekanntwerden des Umstands ausgeübt werden kann.</p> <p>Der Beauftragte hat sicherzustellen, dass die über den Rahmenvertrag festgelegten Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Teilnehmer hat das Handeln aller Fahrberechtigten wie sein eigenes Handeln zu vertreten und muss jederzeit nachweisen können, wer welches Fahrzeug wann gelenkt hat (z.B. Ordnungswidrigkeiten).</p> <p>Stadtteilauto kann ggf. Forderungen im Schadenfall direkt mit den Fahrberechtigten abwickeln. Allerdings stellen solche Regelungen den Teilnehmer nicht von der Erfüllung des Vertrages im Schadens- bzw. Streitfall mit Fahrberechtigten frei.</p>	<p>das nur innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Umstands ausgeübt werden kann.</p> <p>§ 2.3.3 Der*die Beauftragte hat sicherzustellen, dass die im Vertrag festgelegten Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen EU-Fahrerlaubnis sind. Der*die Teilnehmer*in hat das Handeln aller Fahrberechtigten wie sein*ihr eigenes Handeln zu vertreten und muss jederzeit nachweisen können, wer welches Fahrzeug wann gelenkt hat (z.B. bei Ordnungswidrigkeiten).</p> <p>§ 2.3.4 Stadtteilauto kann ggf. Forderungen im Schadenfall direkt mit den Fahrberechtigten abwickeln. Allerdings stellen solche Regelungen den*die Teilnehmer*in nicht von der Erfüllung des Vertrages im Schadens- bzw. Streitfall mit Fahrberechtigten frei.</p>
<p>§ 3 Mitteilungspflicht</p>	<p>§ 3 Mitteilungspflichten</p>
<p>§ 3.1 Personenbezogene Mitteilungen</p> <p>Der Teilnehmer verpflichtet sich Stadtteilauto eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Telefonnummer oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren hat der Beauftragte Sorge zu tragen, dass die Fahrberechtigten Änderungen dieser Daten an Stadtteilauto melden. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann eine Gebühr laut gültiger Preisliste erhoben werden.</p>	<p>§ 3.1 Personenbezogene Mitteilungen</p> <p>§ 3.1.1 Der*die Teilnehmer*in verpflichtet sich, Stadtteilauto eine Änderung von Namen, Anschrift, Telefonnummer(n), Mailadresse oder Bankverbindung unverzüglich bevorzugt über den Login-Bereich mitzuteilen. Des Weiteren hat der*die Beauftragte Sorge zu tragen, dass die Fahrberechtigten Änderungen dieser Daten an Stadtteilauto melden. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann eine Gebühr laut gültiger Preisliste erhoben werden.</p> <p>§ 3.1.2 Änderungen und insbesondere der Wegfall der gesetzlichen Fahrerlaubnis eines, einer oder mehrerer Fahrberechtigte*r werden vom bzw. von der Teilnehmer*in bei Erlangung der Kenntnis darüber unverzüglich an Stadtteilauto mitgeteilt.</p>
<p>§ 3.2 Das Eigentum von Stadtteilauto betreffende Mitteilungen</p> <p>Jeder etwaige Verlust, Beschädigungen oder Zerstörungen des Eigentums von Stadtteilauto (Chipkarte, Fahrzeug etc.) ist jederzeit unverzüglich zu melden. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste und/oder eine Kündigung ausgesprochen werden.</p>	<p>§ 3.2 Mitteilungen, die das Eigentum von Stadtteilauto betreffen</p> <p>Jeder etwaige Verlust, Beschädigungen oder Zerstörungen des Eigentums von Stadtteilauto (Chipkarte, Fahrzeug etc.) ist jederzeit unverzüglich zu melden. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste und/oder eine Kündigung ausgesprochen werden.</p>

<p>§ 4 Zugangsmittel</p>	<p>§ 4 Zugangsmittel</p>
<p>§ 4.1 Zugangsmittel</p> <p>Der Fahrberechtigte erhält mit Abschluss des Vertrags einen Zugang zu den Services von Stadtteilauto (Buchungssystem, Fahrzeuge). Dieser Zugang umfasst eine Kundennummer und eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN / Geheimzahl) und/ oder eine Kombination aus Benutzername und Passwort. Optional kann der Zugang auch eine Chipkarte umfassen. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere dürfen die Zugangsdaten nicht gemeinsam mit den Zugangsmedien (Chipkarten, mobile Endgeräte, o.ä.) aufbewahrt werden.</p>	<p>§ 4.1 Zugangsmittel allgemein</p> <p>Der*die Fahrberechtigte erhält mit Abschluss des Vertrags einen Zugang zu den Services von Stadtteilauto (Buchungssystem, Fahrzeuge). Dieser Zugang umfasst eine Kund*innennummer, eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN/Geheimzahl) sowie eine Kombination aus Benutzer*innenname und Passwort. Optional kann der Zugang auch eine Chipkarte umfassen. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere dürfen die Zugangsdaten nicht ungesichert gemeinsam mit den Zugangsmedien (Chipkarten, mobile Endgeräte, o.ä.) aufbewahrt werden. Für eine missbräuchliche Nutzung der Zugangsmittel (Login, App oder Chipkarte) haftet der*die Teilnehmer*in.</p>
<p>§ 4.2 Juristische Personen oder Personengesellschaften</p> <p>Juristische Personen oder Personengesellschaften erhalten für jeden in den Nutzervertrag aufgenommenen Fahrberechtigten einen Zugang. Nur die im Nutzungsvertrag genannten Fahrberechtigten dürfen diesen Zugang verwenden.</p>	<p>§ 4.2 Für juristische Personen/ Personengesellschaften</p> <p>Juristische Personen oder Personengesellschaften erhalten für jede*n in den Nutzer*innen-Vertrag aufgenommenen Fahrberechtigte*n einen Zugang. Nur die im Nutzungsvertrag genannten Fahrberechtigten dürfen diesen Zugang verwenden.</p>
<p>§ 4.3 Missbrauch der Chipkarte/PlusCard/Zugangsmittel</p> <p>Ein Missbrauch eines Zugangsmittel wird in jedem Fall zur Strafanzeige gebracht. Der Teilnehmer, auch als private oder gewerbliche Nutzergemeinschaft, haftet als Entleiher für etwaigen Verlust oder die Beschädigung des von Stadtteilauto zur Verfügung gestellten Zugangsmittels.</p>	<p>§ 4.3 Missbrauch der Chipkarte/MomenteCard (ehem. PlusCard)/Zugangsmittel</p> <p>Ein Missbrauch eines Zugangsmittels wird in jedem Fall zur Strafanzeige gebracht. Der*die Teilnehmer*in, auch als private oder gewerbliche Nutzer*innen-Gemeinschaft, haftet als Entleiher*in für etwaigen Verlust oder die Beschädigung des von Stadtteilauto zur Verfügung gestellten Zugangsmittels.</p>
<p>§ 4.4 Verlust des Zugangsmittel</p> <p>Ein Verlust des Zugangsmittels ist Stadtteilauto unverzüglich mitzuteilen. Der Teilnehmer, auch als private oder gewerbliche Nutzergemeinschaft, haftet für alle Folgeschäden, die sich ggf. durch eine verspätete/unterlassene Mitteilung entstehen, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen begünstigt wurde. Für den etwaigen Ersatz des physischen Zugangsmediums (Chipkarte) wird eine Gebühr laut gültiger Preisliste erhoben. Die Chipkarte bleibt stets Eigentum von Stadtteilauto.</p>	<p>§ 4.4 Verlust des Zugangsmittels</p> <p>Ein Verlust des Zugangsmittels ist Stadtteilauto unverzüglich mitzuteilen. Der*die Teilnehmer*in, auch als private oder gewerbliche Nutzer*innen-Gemeinschaft, haftet für alle Folgeschäden, die ggf. durch eine verspätete/unterlassene Mitteilung entstehen, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen begünstigt wurde. Für den etwaigen Ersatz des physischen Zugangsmediums (Chipkarte) wird eine Gebühr laut gültiger Preisliste erhoben. Die Chipkarte bleibt stets Eigentum von Stadtteilauto.</p> <p>§ 4.5 Verlust oder öffentliches Bekanntwerden der Zugangsdaten</p> <p>Sind Zugangsdaten öffentlich oder unberechtigten Dritten bekannt geworden (z. B. Verlust, Phishing), ist der*die Nutzer*in verpflichtet, seine bzw. ihre</p>

	Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) unverzüglich nach Bekanntwerden zu ändern. Ist der Zugang und die Änderung auf Grund von unautorisierter Nutzung nicht möglich, ist die Buchungszentrale unverzüglich zu informieren, um weiteren Missbrauch zu verhindern.
§ 5 Buchung	§ 5 Buchung
§ 5.1 Buchungen allgemein Die Buchung der Fahrzeuge ist über die BuchungsApp (ohne Buchungsgebühr), den telefonischen Buchungsservice (Buchungsgebühr gemäß der gültigen Preisliste) oder über die Homepage (ohne Buchungsgebühr) möglich. Mit Buchungsbeginn wird die aktuelle Preisliste akzeptiert. Des Weiteren sind eventuelle Buchungsbeschränkungen zu beachten. Ferner ist eine Nutzung der “switch-Fahrzeuge” ohne vorherige Buchung möglich.	§ 5.1 Buchungen allgemein § 5.1.1 Die Buchung der Fahrzeuge ist über die Buchungs-App (ohne Buchungsgebühr), den telefonischen Buchungsservice (Buchungsgebühr gemäß der gültigen Preisliste) oder über die Homepage (ohne Buchungsgebühr) möglich. Des Weiteren sind eventuelle Buchungsbeschränkungen zu beachten. § 5.1.2 Ferner ist eine Nutzung der „SWITCH“-Fahrzeuge mit spontaner Buchung möglich, sofern sich der*die Buchende in der Nähe des SWITCH-Fahrzeugs befindet. § 5.1.3 Alle Buchungen sind vom bzw. von der Nutzer*in unmittelbar auf Korrektheit zu überprüfen und etwaige Beanstandungen der Buchungszentrale oder Stadtteilauto mitzuteilen. Stadtteilauto haftet nicht für Bedienfehler des*der Nutzers*in im Selbstbuchungssystem oder für nicht unmittelbar nach Eingang der Buchungsbestätigung reklamierte Buchungen.
§ 5.2 Nutzungskosten Der Teilnehmer verpflichtet sich mit der Bestätigung der Buchung zur Zahlung von Nutzungskosten gemäß der gültigen Preisliste. Diese berechnen sich immer nach der gebuchten Zeit (Zeitpreis) und den gefahrenen Kilometern (Kilometerpreis).	§ 5.2 Nutzungskosten Der*die Teilnehmer*in verpflichtet sich mit der Bestätigung der Buchung zur Zahlung von Nutzungskosten gemäß der aktuell gültigen Tarifübersicht sowie der Preis- und Gebührenliste auf der Website . Diese berechnen sich immer nach der gebuchten Zeit (Zeitpreis) und den gefahrenen Kilometern (Kilometerpreis).
§ 5.3 Buchungszeitraum Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde. Er beginnt und endet zu jeder vollen Viertelstunde (z.B. 12:00 h, 12:15 h, 12:30 h, 12:45 h). Die der Abrechnung des Buchungszeitraums zugrunde liegenden Preise werden durch die aktuell gültige Preisliste bestimmt. In Ausnahmefällen sind	§ 5.3 Buchungszeitraum § 5.3.1 Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde und üblicherweise höchstens 30 Tage . Er beginnt und endet zu jeder vollen Viertelstunde (z.B. 12:00 Uhr , 12:15 Uhr , 12:30 Uhr , 12:45 Uhr). Die der Abrechnung des Buchungszeitraums zugrunde

abweichende Regelungen nach Absprache möglich (z.B. zur Wiederbeschaffung von vergessenem Eigentum im Fahrzeug).

liegenden Preise werden durch die aktuell gültige Preisliste bestimmt.

§ 5.3.2 In Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen nach Absprache möglich (z.B. **bei langen Urlaubs- oder Dienstbuchungen und** zur Wiederbeschaffung von vergessenem Eigentum im Fahrzeug).

§ 5.4 Erfassung der vom Fahrberechtigten gefahrenen Kilometer

Die Abrechnung der vom Fahrberechtigten gefahrenen Kilometer erfolgt auf der Grundlage der elektronischen Fahrerfassung.

Bei Selbstbetankungsfahrten ist das Ausfüllen eines entsprechenden Berichts verpflichtend. Die Frist zur Einreichung der Selbstbetankungsfahrtberichte beträgt 10 Werktage.

§ 5.4 Erfassung der vom*von der Fahrberechtigten gefahrenen Kilometer

Die Abrechnung der vom*von der Fahrberechtigten gefahrenen Kilometer erfolgt auf der Grundlage der elektronischen Fahrerfassung.

<p>§ 5.5 Verspätung, Überziehung</p> <p>Die Nutzung eines Fahrzeugs außerhalb des gebuchten Zeitraums ist nicht erlaubt. Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss vor Ablauf der Buchung durch eine Verlängerung über die BuchungsApp, die Internetseite oder die Buchungszentrale durchgeführt werden. Sofern sich keine Überschneidungen mit anderen Buchungen ergeben, wird die Verlängerung zum Normaltarif abgerechnet.</p> <p>Wird das Buchungsende ohne eine vorherige Anmeldung überschritten oder wird die die Verlängerungsfrist von dreißig Minuten vor Ablauf der Buchung nicht eingehalten, wird die überschrittene Zeit als Überziehung angesehen und es wird eine Gebühr gemäß der gültigen Preisliste fällig.</p> <p>Kommt es im Falle einer Verlängerung oder Überziehung der Buchungsdauer zu Überschneidungen mit Buchungen anderer Fahrberechtigter, wird eine Gebühr gemäß der gültigen Preis- bzw. Gebührenliste erhoben.</p> <p>In besonders schwerwiegenden Fällen von Überziehung behält sich Stadtteilauto weitergehend vor, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, ggf. Anzeige sowie Strafantrag zu stellen. (Siehe auch § 5.6 Ausfallgarantie)</p> <p>Vorstehende Regelung gilt nicht für “ -Switch-Fahrzeuge”, bei denen keine Buchung erfolgt.</p>	<p>§ 5.5 Verspätung, Überziehung</p> <p>§ 5.5.1 Die Nutzung eines Fahrzeugs außerhalb des gebuchten Zeitraums ist nicht erlaubt. Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss vor Ablauf der Buchung durch eine Verlängerung über die Buchungs-App, die Internetseite oder die Buchungszentrale durchgeführt werden. Sofern sich keine Überschneidungen mit anderen Buchungen ergeben, wird die Verlängerung zum Normaltarif abgerechnet.</p> <p>§ 5.5.2 Wird das Buchungsende ohne eine vorherige Anmeldung überschritten oder wird die Verlängerungsfrist von 30 Minuten vor Ablauf der Buchung nicht eingehalten, wird die überschrittene Zeit als Überziehung angesehen und es wird eine Gebühr gemäß der gültigen Preisliste fällig.</p> <p>§ 5.5.3 Kommt es im Falle einer Verlängerung oder Überziehung der Buchungsdauer zu Überschneidungen mit Buchungen anderer Fahrberechtigter, wird zusätzlich zu § 5.5.2 eine Gebühr gemäß der gültigen Preis- bzw. Gebührenliste erhoben.</p> <p>§ 5.5.4 In besonders schwerwiegenden Fällen von Überziehung behält sich Stadtteilauto weitergehend vor, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, ggf. Anzeige sowie Strafantrag zu stellen. (Siehe auch § 5.6 Ausfallgarantie)</p> <p>§ 5.5.6 Vorstehende Regelung gilt nicht für „SWITCH“-Fahrzeuge, bei denen keine Buchung mit festgelegtem Buchungsende erfolgt, sofern die Höchstbuchungsdauer von 30 Tagen nicht erreicht wird.</p>
<p>§ 5.6 Ausfallgarantie</p> <p>Steht dem Fahrberechtigten zu Beginn seiner gebuchten Nutzungsdauer das entsprechende Fahrzeug nicht zur Verfügung (z.B. auf Grund einer Panne oder der Verspätung des Vornutzers), greift die Ausfallgarantie. In diesem Fall kann der Fahrberechtigte seine Fahrt kostenfrei auf ein anderes Fahrzeug umbuchen lassen. Falls in der entsprechenden Fahrzeugklasse kein Ersatz angeboten werden kann, darf auf jedes andere verfügbare Fahrzeug ausgewichen werden. Das nicht verfügbare Fahrzeug wird dabei kostenfrei storniert. Die Abrechnung erfolgt zu ursprünglichen Tarifkonditionen. Bei Inanspruchnahme von Ersatzfahrleistungen (z.B. Taxifahrten) werden die</p>	<p>§ 5.6 Mobilitätsgarantie</p> <p>§ 5.6.1 Steht dem*der Fahrberechtigten zu Beginn der gebuchten Nutzungsdauer das entsprechende Fahrzeug nicht zur Verfügung (z.B. auf Grund einer Panne oder Verspätung bei der Vornutzung), greift die Mobilitätsgarantie. In diesem Fall kann der*die Fahrberechtigte die Fahrt kostenfrei auf ein anderes Fahrzeug umbuchen lassen. Falls in der entsprechenden Fahrzeugklasse kein Ersatz angeboten werden kann, darf auf jedes andere verfügbare Fahrzeug ausgewichen werden. Das nicht verfügbare Fahrzeug wird dabei kostenfrei storniert. Die Abrechnung kann zu ursprünglichen Tarifkonditionen erfolgen. Ein Ersatzfahrzeug einer</p>

<p>Leistungen gemäß gültiger Preisliste erstattet. Der Betroffene hat Anrecht auf eine Ausgleichszahlung gemäß aktueller Preisliste, falls für den Zeitraum kein Ersatzfahrzeug von Stadtteilauto gestellt werden kann.</p>	<p>günstigeren Fahrzeugklasse wird entsprechend abgerechnet (Bestabrechnung).</p> <p>§ 5.6.2 Bei Inanspruchnahme von Ersatzfahrleistungen (z.B. Taxifahrten) werden die Leistungen gemäß gültiger Preisliste erstattet. Der*die Betroffene hat Anrecht auf eine Ausgleichszahlung gemäß aktueller Preisliste, falls für den Zeitraum kein Ersatzfahrzeug von Stadtteilauto gestellt werden kann.</p> <p>§ 5.6.3 Stadtteilauto garantiert eine Ausgleichszahlung pro Fall; eine Kumulierung pro Fall ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 5.7 Langzeitbuchungen</p> <p>Für den Fall, dass ein Fahrzeug für einen längeren Zeitraum gebucht werden soll, behält sich Stadtteilauto vor, bereits vorliegende kurze „Störbuchungen“ auf dem entsprechenden Fahrzeug auf andere gleich- oder höherwertige Fahrzeuge in zumutbarer Entfernung umzubuchen. Der hier von betroffene Fahrberechtigte muss in diesem Fall der Umbuchung informiert werden.</p>	<p>§ 5.7 Langzeitbuchungen</p> <p>§ 5.7.1 Für den Fall, dass ein Fahrzeug für einen längeren Zeitraum gebucht werden soll, behält sich Stadtteilauto vor, bereits vorliegende kurze „Störbuchungen“ auf dem entsprechenden Fahrzeug auf andere gleich- oder höherwertige Fahrzeuge in zumutbarer Entfernung umzubuchen. Der*die hiervon betroffene Fahrberechtigte muss in diesem Fall über die Umbuchung informiert werden.</p> <p>§ 5.7.2 Kann der*die Kund*in über die App oder die Buchungszentrale keine gewünschte Langzeitbuchung tätigen, kann der Wunsch per Mail an urlaub@stadtteilauto.com gerichtet werden. Stadtteilauto kann zur Wunscherfüllung komplexere Umbuchungen durchführen, ist dazu aber nicht verpflichtet.</p> <p>§ 5.8.3 Für Umbuchungen kann nach Rücksprache mit dem*der Kund*in eine Gebühr gemäß der gültigen Preis- und Gebührenliste erhoben werden.</p>
<p>§ 6 Verlängerung, Verkürzungen oder Stornierungen</p>	<p>§ 6 Verlängerungen, Verkürzungen oder Stornierungen</p>
<p>§ 6.1 Buchungen</p> <p>Buchungen können verkürzt oder storniert werden und bei freien Kapazitäten verlängert werden.</p> <p>Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 5.1 Buchungen allgemein.</p>	<p>§ 6.1 Buchungen</p> <p>§ 6.1.1 Buchungen können verkürzt oder storniert werden und bei freien Kapazitäten verlängert werden.</p> <p>§ 6.1.2 Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 5.1 Buchungen allgemein.</p>
<p>§ 6.2 Verlängerungen</p> <p>Eine Verlängerung ist grundsätzlich bis Ende der Buchungsdauer möglich, muss aber vor Ablauf des Buchungszeitraums vorgenommen worden sein. Eine kostenfreie Verlängerung ist auch nur dann möglich, wenn es nicht zu einer Überschneidung mit anderen Buchungen kommt (siehe auch § 5.3</p>	<p>§ 6.2 Verlängerungen</p> <p>Eine kostenfreie Verlängerung ist grundsätzlich bis Ende der Buchungsdauer möglich, muss aber 30 Minuten vor Ablauf des Buchungszeitraums vorgenommen worden sein, falls es nicht zu einer Überschneidung mit nachfolgenden Buchungen kommt (siehe auch § 5.3 Buchungszeitraum/§ 5.5</p>

<p>Buchungszeitraum/ § 5.5 Verspätung, Überziehung) und wird sonst automatisch als Überziehung angesehen.</p>	<p>Verspätung, Überziehung) und wird sonst automatisch als Überziehung angesehen.</p>
<p>§ 6.3 Stornierungen</p> <p>Eine Stornierung der Restbuchungsdauer ist immer im Viertelstundentakt möglich.</p> <p>Buchungen können gemäß den Bedingungen der aktuellen Preisliste storniert werden.</p> <p>Buchungen können mit einer Frist von 24 Stunden vor Buchungsbeginn, ohne dass ein Entgelt für die Zeit der ursprünglichen Nutzungsdauer anfällt, storniert werden. Wird diese Frist unterschritten, werden 50 % des Zeittarifes für den gebuchten Zeitraum berechnet.</p> <p>Steht dem Teilnehmer zu Beginn einer gebuchten Nutzungsdauer das entsprechende Fahrzeug nicht zur Verfügung, steht ihm frei die Fahrt unentgeltlich zu stornieren. (Siehe auch § 5.6 Ausfallgarantie)</p>	<p>§ 6.3 Stornierungen</p> <p>§ 6.3.1 Eine Stornierung der Restbuchungsdauer ist immer im Viertelstundentakt möglich.</p> <p>§ 6.3.2 Buchungen können gemäß den Bedingungen der aktuellen Preisliste storniert werden.</p> <p>§ 6.3.3 Für Stornierungen, die weniger als sieben Tage vor Buchungsbeginn getätigt werden, können Gebühren laut aktueller Preis- und Gebührenliste anfallen.</p> <p>§ 6.3.4 Steht dem*der Teilnehmer*in zu Beginn einer gebuchten Nutzungsdauer das entsprechende Fahrzeug nicht zur Verfügung, steht es ihm*ihm frei, die Fahrt unentgeltlich zu stornieren. (Siehe auch § 5.6 Ausfallgarantie).</p> <p>§ 6.3.5 Mit Rückgabe des Schlüssels in die dafür vorgesehene Halterung und Verschließen des Fahrzeugs wird die verbliebene gebuchte Fahrzeit automatisch storniert und entsprechend der Stornierungsregeln unter §§ 6.3.1-6.3.3 im Stornotarif abgerechnet.</p>
<p>§ 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt</p>	<p>§ 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt</p>
<p>§ 7.1 Überprüfung</p> <p>Der Fahrberechtigte muss das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel und Schäden kontrollieren (Schadenskontrolle). Die Schadenskontrolle umfasst bei Elektrofahrzeugen auch die Ladesäule und das Ladekabel. Stellt der Fahrberechtigte Mängel oder Schäden fest, ist er verpflichtet, diese dem Buchungsservice vor Fahrtbeginn mitzuteilen. Eine Fahrzeugnutzung ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Buchungsservice zulässig. Diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn der Buchungsservice auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit/Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, kann der Buchungsservice die Nutzung verweigern, bis ein Techniker vor Ort ist und die Zustimmung zur weiteren Nutzung des Fahrzeugs erteilt.</p>	<p>§ 7.1 Überprüfung</p> <p>Der*die Fahrberechtigte muss das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel und Schäden kontrollieren (Schadenskontrolle) sowie das Bordbuch zur Kenntnis nehmen und überprüfen, ob die vorgesehenen Tank- oder Ladekarten vorhanden sind. Die Schadenskontrolle umfasst eine Überprüfung des Fahrzeugs von außen und innen (inklusive Kofferraum) mit Abgleich der Schadenliste und -skizze. Die Schadenskontrolle umfasst bei Elektrofahrzeugen auch die Ladesäule und das Ladekabel und den Ladestand. Stellt der*die Fahrberechtigte Mängel oder Schäden fest, ist er*sie verpflichtet, diese dem Buchungsservice vor Fahrtbeginn mitzuteilen. Eine Fahrzeugnutzung ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Buchungsservice zulässig. Diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn der Buchungsservice auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit bzw. Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, kann der Buchungsservice die Nutzung</p>

	verweigern, bis ein*e Techniker*in vor Ort ist und die Zustimmung zur weiteren Nutzung des Fahrzeugs erteilt.
<p>§ 7.2 Meldungspflicht</p> <p>Jeder noch so kleine Schaden oder Mangel, der nicht von Stadtteilauto in der Schadenliste im Bordbuch eingetragen ist, muss vor Fahrtantritt unbedingt telefonisch bei der Buchungszentrale (CarSharing Service) gemeldet werden. Die Schadenkontrolle umfasst bei Elektro-Fahrzeugen auch die Ladesäule und das Ladekabel.</p>	<p>§ 7.2 Meldepflicht</p> <p>Jeder noch so kleine Schaden oder Mangel, der nicht von Stadtteilauto in der Schadenliste in der App bzw. im Bordbuch eingetragen ist und nicht als Schaden aus üblichem Gebrauch oder unerheblicher Schaden gilt, muss vor Fahrtantritt unbedingt telefonisch bei der Buchungszentrale gemeldet werden. Sind die Eintragungen in App und Bordbuch uneinheitlich, gilt grundsätzlich der Schadensstand in der App. Hat der Kunde keinen Zugriff auf die App, gilt der Stand des Bordbuchs.</p>

<p>§ 7.3 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung</p> <p>Im Falle nicht gemeldeter Schäden oder Mängel haftet der Fahrberechtigte für alle von Nachnutzern bei Übernahme des Fahrzeugs festgestellte Schäden, die nicht schon vor Fahrtantritt gemeldet wurden oder in der Schadenliste vermerkt sind. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass aufgrund der von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung gar kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Des Weiteren kann im besonders schweren Fall der Nicht-Meldung von Schäden, die zu Folgekosten führen, der Nutzungsvertrag fristlos gekündigt und /oder eine weitere Vertragsstrafe ausgesprochen werden.</p>	<p>§ 7.3 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung</p> <p>Im Falle nicht unverzüglich (siehe § 8.1) gemeldeter Schäden oder Mängel haftet der*die Fahrberechtigte für alle von Nachnutzer*innen bei Übernahme des Fahrzeugs festgestellte Schäden, die nicht schon vor Fahrtantritt gemeldet wurden oder in der Schadenliste vermerkt sind. Dies gilt nicht, sofern nachgewiesen wird, dass aufgrund der zu vertretenden Pflichtverletzung gar kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Des Weiteren kann im besonders schweren Fall der Nicht-Meldung von Schäden, die zu Folgekosten führen, der Nutzungsvertrag fristlos gekündigt und/oder eine weitere Vertragsstrafe ausgesprochen werden.</p>
<p>§ 8 Verhalten bei Schäden, Unfällen, Defekten oder Reparaturen</p>	<p>§ 8 Verhalten bei Schäden, Unfällen, Defekten oder Reparaturen</p>
<p>§ 8.1 Meldung</p> <p>Unfälle, Schäden oder Defekte, die während der Nutzungsdauer mit oder an Fahrzeugen von Stadtteilauto auftreten, sind Stadtteilauto unverzüglich telefonisch oder persönlich mitzuteilen. Stadtteilauto kann anschließend weitere Maßnahmen wie z.B. die Sperrung des Fahrzeugs, Umbuchung o.ä. einleiten. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder mit erheblichen Schäden ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Stadtteilauto zulässig. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste und/oder eine Kündigung ausgesprochen werden (Siehe auch § 12.1 Schäden während des Buchungszeitraums). In diesem Fall greift § 5.6 Ausfallgarantie.</p>	<p>§ 8.1 Meldung und Dokumentation</p> <p>§ 8.1.1 Unfälle, Schäden oder Defekte, die während der Nutzungsdauer mit oder an Fahrzeugen von Stadtteilauto auftreten, sind unverzüglich telefonisch der Buchungszentrale zur Protokollierung mitzuteilen. Stadtteilauto bzw. die Buchungszentrale können anschließend weitere Maßnahmen wie z.B. die Sperrung des Fahrzeugs, Umbuchung o.Ä. einleiten. Die Fortsetzung der Fahrt – insbesondere nach Unfällen oder mit erheblichen Schäden – ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Stadtteilauto zulässig. Bei Verstößen gegen diese Pflicht kann eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste und/oder eine Kündigung ausgesprochen werden (Siehe auch § 12.1 Schäden während des Buchungszeitraums). In diesem Fall greift § 5.6 Ausfallgarantie.</p> <p>§ 8.1.2 Eine verspätete Meldung bzw. eine ausgebliebene Kontaktaufnahme kann Stadtteilauto als Nicht-Meldung mit entsprechendem Haftungsübergang auf den/die Nutzer*in behandeln. Eine Mitteilung per E-Mail ersetzt in keinem Fall die telefonische Mitteilung an die Buchungszentrale.</p> <p>§ 8.1.3 Schäden und Mängel sind nach Möglichkeit mit Hilfe von Fotos zu dokumentieren und zeitnah per E-Mail an schaden@stadtteilauto.com einzureichen.</p>
<p>§ 8.2 Mithilfe zur Klärung</p> <p>Der Fahrberechtigte ist zur Mithilfe an der Aufklärung von Unfällen und Schäden jeglicher Art gegenüber Stadtteilauto, den Versicherungen und- soweit er sich nicht hierdurch selbst belastet – der Polizei verpflichtet.</p>	<p>§ 8.2 Mithilfe zur Klärung</p> <p>Der*die Fahrberechtigte ist zur Mithilfe an der Aufklärung von Unfällen und Schäden jeglicher Art gegenüber Stadtteilauto, den Versicherungen und – soweit er*sie sich nicht hierdurch selbst belastet – der Polizei verpflichtet.</p>

<p>§ 8.3 Polizeiliche Meldungspflicht</p> <p>Unfälle mit Fremdbeteiligung müssen polizeilich aufgenommen werden. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu bleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und Schadenssicherung dienen.</p> <p>Die Pflicht zur polizeilichen Aufnahme gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen, Brand oder Wildschaden.</p> <p>Der Fahrberechtigte darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben.</p>	<p>§ 8.3 Polizeiliche Meldepflicht</p> <p>§ 8.3.1 Unfälle mit Fremdbeteiligung müssen polizeilich aufgenommen werden. Der*die Fahrberechtigte ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu bleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und Schadenssicherung dienen.</p> <p>§ 8.3.2 Die Pflicht zur polizeilichen Aufnahme gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen, Brand oder Wildschaden.</p> <p>§ 8.3.3 Der*die Fahrberechtigte darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben.</p>
<p>§ 8.4 Reparaturen von geringfügigen Schäden</p> <p>Reparaturen von geringfügigen Schäden und Defekten, die verkehrstechnisch für die Fortsetzung der Fahrt unbedingt notwendig sind, darf der Fahrberechtigte nur nach Rücksprache mit Stadtteilauto (Buchungsservice), eigenständig durch eine Werkstatt ausführen lassen. Bei Voraussage erfolgt eine Rückerstattung nur gegen Beleg, soweit der Fahrberechtigte nicht selbst für den Schaden oder Defekt haftet. Zu erstattende Belege sind spätestens 6 Wochen nach Fahrtende im Original einzureichen.</p>	<p>§ 8.4 Reparaturen von geringfügigen Schäden</p> <p>Reparaturen von geringfügigen Schäden und Defekten, die verkehrstechnisch für die Fortsetzung der Fahrt unbedingt notwendig sind, darf der*die Fahrberechtigte nur nach Rücksprache mit Stadtteilauto oder dem Buchungsservice eigenständig durch eine Werkstatt ausführen lassen. Bei Voraussage erfolgt eine Rückerstattung nur gegen Beleg, soweit der/die Fahrberechtigte nicht selbst für den Schaden oder Defekt haftet. Zu erstattende Belege sind spätestens 6 Wochen nach Fahrtende im Original oder digital einzureichen.</p>
<p>§ 8.5 Schäden, Folgeschäden und Zusatzkosten</p> <p>Der Fahrberechtigte haftet gegenüber Stadtteilauto für Schäden, etwaige Folgeschäden und Zusatzkosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen ergeben im Rahmen des in der gültigen Preisliste festgelegten Höchstbetrages (Selbstbeteiligung). Die Versicherungsbedingungen können auf unserer Webseite unter stadtteilauto.com/download und in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.</p>	<p>§ 8.5 Schäden, Folgeschäden und Zusatzkosten</p> <p>Der*die Fahrberechtigte haftet gegenüber Stadtteilauto für Schäden, etwaige Folgeschäden und Zusatzkosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen im Rahmen des in der gültigen Preisliste festgelegten Höchstbetrages ergeben (Selbstbeteiligung). Die Versicherungsbedingungen können auf unserer Webseite unter stadtteilauto.com/downloads und in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.</p>
<p>§ 9 Nutzungsbestimmungen der Fahrzeuge</p>	<p>§ 9 Nutzungsbestimmungen der Fahrzeuge</p>
<p>§ 9.1 Behandlung der Fahrzeuge</p> <p>Der Fahrberechtigte verpflichtet sich jedes Fahrzeug schonend und zweckmäßig zu behandeln und es betriebs- und verkehrssicher zu halten. Den Anordnungen des Herstellerbetriebs, den Versicherungsbedingungen sowie den Anordnungen von Stadtteilauto ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die folgenden Pflichten kann eine</p>	<p>§ 9.1 Behandlung der Fahrzeuge</p> <p>§ 9.1.1 Der*die Fahrberechtigte verpflichtet sich, jedes Fahrzeug schonend und zweckmäßig zu behandeln und es betriebs- und verkehrssicher zu halten. Den Anordnungen des Herstellerbetriebs, den Versicherungsbedingungen sowie den Anordnungen von Stadtteilauto und der Buchungszentrale ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die</p>

<p>Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste und/oder eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. (Siehe auch § 9.2 Verbotene Nutzung - § 9.8 Ausstattungsgegenstände)</p> <p>Die Versicherungsbestimmungen können auf unserer Webseite unter stadtteilauto.com/download und in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Anordnungen des Herstellerbetriebs ergeben sich aus dem Handbuch, welches sich im Fahrzeug befindet.</p>	<p>folgenden Pflichten können Personal- und Sachkosten an den*die Kund*in laut aktueller Preisliste sowie eine Vertragsstrafe laut gültiger Preisliste und/oder eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. (Siehe auch § 9.2 Verbotene Nutzung - § 9.8 Ausstattungsgegenstände)</p> <p>§ 9.1.2 Die Versicherungsbestimmungen können auf unserer Webseite unter stadtteilauto.com/downloads und in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Anordnungen des Hersteller*innenbetriebs ergeben sich aus der Bedienungsanleitung, welche sich im Fahrzeug befinden sollte.</p>
<p>§ 9.2 Verbotene Nutzung</p> <p>Dem Fahrberechtigten ist es verboten, die Fahrzeuge von Stadtteilauto zur Teilnahme an Fahrzeugtests, Geländefahrten und motorsportlichen Veranstaltungen zu nutzen. Unabhängig vom Fahrzeugtyp ist zu beachten, dass die Fahrzeuge von Stadtteilauto ausschließlich auf befestigten Straßen gefahren werden dürfen. Weiterhin ist es untersagt, die Fahrzeuge zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen zu verwenden, sowie zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird. Auch die gewerbliche Nutzung wie der gewerbliche Transport von Personen und Sachen, gewerbliche Fahrschulungen oder gewerbliche Weitervermietung ist nicht erlaubt.</p> <p>Bei der Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrt zu oder während Veranstaltungen, ganz gleich, welchen Charakters (privat, kommerziell, kulturell, politisch, überparteilich usw.) gewährleistet der Fahrberechtigte, dass weder durch ihn noch durch Mitfahrer und sonstige Begleitpersonen mittels des Fahrzeugs Handlungen begangen werden, die verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut darstellen und/ oder verbreiten. Insbesondere ist eine Nutzung des Fahrzeuges im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen in Wort oder in Schrift die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole verwendet und gezeigt werden, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, ausdrücklich untersagt. Bei Nutzung des Fahrzeuges im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Demonstrationen verpflichtet sich der Fahrberechtigte unabhängig von der</p>	<p>§ 9.2 Verbotene Nutzung und verbotene Handlungen</p> <p>§ 9.2.1 Dem*der Fahrberechtigten ist es verboten, die Fahrzeuge von Stadtteilauto zur Teilnahme an Fahrzeugtests, Geländefahrten und motorsportlichen Veranstaltungen zu nutzen. Unabhängig vom Fahrzeugtyp ist zu beachten, dass die Fahrzeuge von Stadtteilauto ausschließlich auf befestigten Straßen gefahren werden dürfen. Weiterhin ist es untersagt, die Fahrzeuge zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen zu verwenden, sowie zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird. Auch die spezielle gewerbliche Nutzung wie der gewerbliche Transport von Personen und Sachen (Spedition, Logistik), gewerbliche Fahrschulungen oder gewerbliche Weitervermietung ist nicht erlaubt.</p> <p>§ 9.2.2 Bei der Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrt zu oder während Veranstaltungen, ganz gleich, welchen Charakters (privat, kommerziell, kulturell, politisch, überparteilich usw.) gewährleistet der*die Fahrberechtigte, dass weder durch ihn*sie noch durch Mitfahrer*innen und sonstige Begleitpersonen mittels des Fahrzeugs Handlungen begangen werden, die verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut darstellen und/oder verbreiten. Insbesondere ist eine Nutzung des Fahrzeuges im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen in Wort oder in Schrift die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole verwendet und gezeigt werden, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, ausdrücklich untersagt. Bei Nutzung des Fahrzeuges im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Demonstrationen verpflichtet sich der/die</p>

<p>vorherigen Regelung, das Fahrzeug nicht innerhalb öffentlich bekanntgegebener Aufzugsstrecken und Versammlungsorte abzustellen. Die Nutzung des Fahrzeugs zu oder während politischer Veranstaltungen und Demonstrationen ist vorab anzuzeigen. Auf das Recht zur fristlosen Kündigung bei Fahrzeugnutzung zu vorstehend dargestellten verbotenen Zwecken wird ausdrücklich verwiesen. Auslandsfahrten können ohne Angaben von Gründen untersagt werden (siehe auch § 13.5 Auslandsfahrten).</p>	<p>Fahrberechtigte unabhängig von der vorherigen Regelung, das Fahrzeug nicht innerhalb öffentlich bekanntgegebener Aufzugsstrecken und Versammlungsorte abzustellen. Die Nutzung des Fahrzeugs zu oder während politischer Veranstaltungen und Demonstrationen ist vorab anzuzeigen. Auf das Recht zur fristlosen Kündigung bei Fahrzeugnutzung zu vorstehend dargestellten verbotenen Zwecken wird ausdrücklich verwiesen. Auslandsfahrten können ohne Angaben von Gründen untersagt werden (siehe auch § 13.5 Auslandsfahrten).</p> <p>§ 9.2.3 Dem*der Nutzer*in ist es untersagt, mit dem Mietfahrzeug private Überbrückungshilfe (Starthilfe) zu leisten oder eine solche in Anspruch zu nehmen, sofern Stadtteilauto nicht explizit eine Anweisung dazu erteilt. Dies gilt sowohl für das Starten anderer Fahrzeuge mittels des Mietfahrzeugs als auch für das Starten des Mietfahrzeugs unter Verwendung externer Hilfe.</p> <p>§ 9.2.4 Verstößt der*die Mieter*in gegen dieses Verbot, haftet er*sie für sämtliche daraus entstehenden Schäden am Mietfahrzeug, insbesondere an der Fahrzeugelektronik, Batterie und angeschlossenen Systemen, sowie für Schäden gegenüber Dritten. Ein bestehender Versicherungsschutz kann in diesem Fall entfallen, soweit der Schaden auf die unzulässige Überbrückungshilfe zurückzuführen ist.</p> <p>§ 9.2.5 Das Öffnen der Fahrzeuge ohne Sichtkontakt zum Fahrzeug ist verboten.</p> <p>§ 9.2.6 Begleitetes Fahren zum (erleichterten) Führerscheinerwerb ist verboten.</p> <p>§ 9.3.7 Zusätzlich bzw. konkretisierend sind in Anlage 1 aufgeführte Nutzungen und Handlungen verboten. Stadtteilauto behält sich vor, die Anlage 1 laufend anzupassen und zu ergänzen.</p>
<p>§ 9.3 Transport von Tieren</p> <p>Tiere dürfen ausschließlich in dafür geeigneten Boxen transportiert werden, etwaige Verschmutzungen z.B. durch Haare sind unbedingt zu beseitigen.</p>	<p>§ 9.3 Transport von Tieren</p> <p>Tiere dürfen ausschließlich in dafür geeigneten Boxen transportiert werden, etwaige Verschmutzungen z.B. durch Haare sind unbedingt zu beseitigen.</p>
<p>§ 9.4 Rauchverbot</p> <p>Das Rauchen in Fahrzeugen von Stadtteilauto ist im Interesse aller Kinder und nichtrauchenden Teilnehmern nicht gestattet. Dies umfasst ebenfalls das Rauchen von E-Zigaretten.</p>	<p>§ 9.4 Rauchverbot</p> <p>Das Rauchen in Fahrzeugen von Stadtteilauto ist im Interesse aller Kinder und nichtrauchenden Teilnehmer*innen nicht gestattet. Dies umfasst ebenfalls das Rauchen von E-Zigaretten.</p>
<p>§ 9.5 Diebstahlsicherung</p>	<p>§ 9.5 Diebstahlsicherung</p>

<p>Der Fahrberechtigte ist verpflichtet das Fahrzeug bei jedem Abstellen ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern und des Weiteren keine Wertgegenstände offen im Fahrzeug liegen zu lassen. (Siehe auch § 10.2 Ordnungsgemäße Rückgabe)</p>	<p>Der*die Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug bei jedem Abstellen ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern und des Weiteren keine Wertgegenstände offen im Fahrzeug liegen zu lassen. (Siehe auch § 10.2 Ordnungsgemäße Rückgabe)</p>
<p>§ 9.6 Betriebsflüssigkeiten und Reifendruck</p> <p>Stadtteilauto nimmt regelmäßig eine Überprüfung der Betriebsflüssigkeiten und des Reifendrucks des Fahrzeuges vor. Bei Warnmeldungen des Fahrzeugs (im Display o.ä.) hat der Teilnehmer, unverzüglich nach Auftreten der Meldung, Stadtteilauto zu informieren, sowie Füllstände und Drücke zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Teilnehmer ist aufgrund seiner Teilnahme am öffentlichen Verkehr (unabhängig von Stadtteilauto) dafür verantwortlich, dass von dem Fahrzeug und seinem Zustand keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht. Bei Fahrten über 300km ist der Fahrberechtigte verpflichtet die Drücke und Füllstände selbstständig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Teilnehmer wird für Schäden, die durch das Versäumen des Auffüllens oder das Auffüllen falscher Betriebsflüssigkeiten (z. B. Fehlbetankung) entstehen, haftbar gemacht. (Siehe auch § 12.2 Weiterführenden Kosten)</p> <p>Es dürfen nur Standard Kraftstoffsorten getankt werden (bspw. Diesel, Super E5). Es dürfen keine Premium Kraftstoffe wie ULTIMATE, V-Power oder vergleichbar teurere Sorten und Sonderkraftstoffe, wie Super E10, getankt werden. Belege für Vorauslagen sind im Original spätestens 6 Wochen nach Fahrtende einzureichen.</p> <p>Sofern Fremddienstleister im europaweiten Elektroladenetz Blockiergebühren erheben, werden diese in der uns berechneten Höhe an den Kunden weiterbelastet.</p>	<p>§ 9.6 Betriebsflüssigkeiten und Reifendruck</p> <p>§ 9.6.1 Stadtteilauto nimmt regelmäßig eine Überprüfung der Betriebsflüssigkeiten und des Reifendrucks der Fahrzeuge vor. Bei Warnmeldungen eines Fahrzeugs (im Display o.ä.) hat der*die Teilnehmer*in unverzüglich nach Auftreten der Meldung Stadtteilauto telefonisch über die Buchungszentrale zu informieren, sowie Füllstände und Drücke zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Generell ist ein*e Verkehrsteilnehmer*in am öffentlichen Verkehr (unabhängig von Stadtteilauto) dafür verantwortlich, dass von dem Fahrzeug und seinem Zustand keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer*innen ausgeht. Bei Fahrten über 300km ist der*die Fahrberechtigte verpflichtet die Drücke und Füllstände selbstständig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Der*die Teilnehmer*in wird für Schäden, die durch das Versäumen des Auffüllens oder das Auffüllen falscher Betriebsflüssigkeiten (z. B. Fehlbetankung) entstehen, haftbar gemacht (siehe auch § 12.2 Weiterführenden Kosten).</p> <p>§ 9.6.2 Es dürfen nur Standard-Kraftstoffsorten getankt werden (bspw. Diesel, Super E5). Es dürfen keine Premium Kraftstoffe wie ULTIMATE, V-Power oder vergleichbar teurere Sorten und Sonderkraftstoffe, wie Super E10, getankt werden. Belege für Vorauslagen sind spätestens 6 Wochen nach Fahrtende bevorzugt digital einzureichen.</p> <p>§ 9.6.3 Sofern Fremddienstleister*innen im europaweiten Elektroladenetz Blockiergebühren erheben, werden diese in der uns berechneten Höhe an den*die Kunden*innen weiterbelastet.</p>
<p>§ 9.7 Techniksysteme</p> <p>Die verbauten Systeme der Zugangstechnik und Kilometererfassung dürfen weder ausgelesen, manipuliert sowie in irgendeiner Form verändert werden.</p>	<p>§ 9.7 Techniksysteme</p> <p>Die verbauten Systeme der Zugangstechnik und Kilometererfassung dürfen weder ausgelesen, manipuliert sowie in irgendeiner Form verändert werden.</p>
<p>§ 9.8 Ausstattungsgegenstände</p> <p>Dem Fahrberechtigten ist es verboten Ausstattungsgegenstände (z.B. Sitzkissen, Fußmatten, Kofferraumabdeckungen etc.) aus dem Fahrzeug zu entfernen oder auszutauschen.</p>	<p>§ 9.8 Ausstattungsgegenstände</p> <p>Den Fahrberechtigten ist es verboten Ausstattungsgegenstände (z.B. Sitzkissen, Fußmatten, Kofferraumabdeckungen, Kindersitz-Erhöhen, Ladekabel, Toröffner, Erste-Hilfe-Set,</p>

	Warndreieck etc.) aus dem Fahrzeug zu entfernen oder auszutauschen.
<p>§ 9.9 Allgemeines Interesse</p> <p>Im Interesse aller Teilnehmer und der Allgemeinheit ist auf eine kraftstoffsparende Fahrweise zu achten.</p>	<p>§ 9.9 Allgemeines Interesse</p> <p>Im Interesse aller Teilnehmer*innen, des Klimas und der Allgemeinheit ist auf eine kraftstoff- bzw. stromsparende Fahrweise zu achten.</p>

<p>§ 9.10 Voreinstellungen der Fahrzeuge</p> <p>Stadtteilauto haftet nicht für die ordnungsgemäße Funktion der in den Fahrzeugen eingebauten Navigationsgeräte und die Aktualität der Software.</p> <p>Der Nutzer kann an den Fahrzeugen eine Reihe von Einstellungen selbst vornehmen, die die Funktionalität des Fahrzeuges betreffen. Stadtteilauto haftet nicht für diese nutzerseitig vorgenommenen Einstellungen (z.B. Airbag, ESP etc.).</p> <p>Stadtteilauto tritt auch nicht für die Funktionstüchtigkeit der in den Fahrzeugen beigefügten Tankkarten/ Ladekarten oder dafür, dass diese an allen Tankstellen/Ladesäulen angenommen werden, ein. Bei Problemen mit Tankkarten/Ladekarten ist der Buchungsservice zu kontaktieren.</p>	<p>§ 9.10 Voreinstellungen der Fahrzeuge</p> <p>§ 9.10.1 Stadtteilauto haftet nicht für die ordnungsgemäße Funktion der in den Fahrzeugen eingebauten Navigationsgeräte sowie für die Aktualität der Software.</p> <p>Der/die Nutzer*in kann an den Fahrzeugen eine Reihe von Einstellungen selbst vornehmen, die die Funktionalität des Fahrzeuges betreffen. Stadtteilauto haftet nicht für diese nutzerseitig vorgenommenen Einstellungen (z.B. Airbag, ESP etc.).</p> <p>§ 9.10.2 Stadtteilauto tritt auch nicht für die Funktionstüchtigkeit der in den Fahrzeugen beigefügten Tank- bzw. Ladekarten ein, oder die Garantie, dass diese an allen Tankstellen/Ladesäulen angenommen werden. Bei Problemen mit Tank- bzw. Ladekarten ist der Buchungsservice zu kontaktieren.</p>
<p>§ 10 Rückgabe der Fahrzeuge</p>	<p>§ 10 Rückgabe der Fahrzeuge</p>
<p>§ 10.1 Rückgabe</p> <p>Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens bei Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben.</p>	<p>§ 10.1 Rückgabe</p> <p>Der*die Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens bei Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben.</p>
<p>§ 10.2 Ordnungsgemäße Rückgabe</p> <p>Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen (z. B. Sitzkissen für Kinder) im ursprünglichen Zustand abgestellt wurde. Bei Fahrzeugen mit Kraftstofftank muss dieser mindestens zu 1/4 gefüllt sein. (Siehe § 9.6 Betriebsflüssigkeiten und Reifendruck)</p> <p>Bei Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen muss das Ladekabel mit der Ladevorrichtung verbunden und der Ladevorgang gestartet sein.</p> <p>Des Weiteren muss das Fahrzeug mit eingerastetem Lenkradschloss, ordnungsgemäß und diebstahlsicher verschlossen am definierten Stellplatz abgestellt, sowie eventuell die Buchung am Bordcomputer beendet werden. Der Fahrzeugschlüssel muss am dafür vorgesehenen Platz sicher untergebracht und</p>	<p>§ 10.2 Ordnungsgemäße Rückgabe</p> <p>§ 10.2.1 Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen (z.B. Sitzkissen für Kinder) im ursprünglichen Zustand abgestellt wurde. Bei Fahrzeugen mit Kraftstofftank muss dieser mindestens zu 1/4 gefüllt sein. (Siehe § 9.6 Betriebsflüssigkeiten und Reifendruck). Insbesondere muss ein deaktivierter Beifahrer-Airbag unabhängig von der Einstellung bei Übernahme des Fahrzeugs wieder eingeschaltet werden.</p> <p>§ 10.2.2 Bei Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen muss das Ladekabel mit der Ladevorrichtung verbunden und der Ladevorgang gestartet sein. Der*die Fahrberechtigte stellt sicher, dass bei Elektrofahrzeugen die in der App vereinbarte (garantierte) Kilometerleistung nicht überschritten wird, sofern nicht die maximale Reichweite gewählt wurde oder der entsprechende Mehrverbrauch durch zwischenzeitliches Laden ausgeglichen wurde.</p> <p>§ 10.2.3 Des Weiteren muss das Fahrzeug mit ggf. eingerastetem Lenkradschloss, ordnungsgemäß und diebstahlsicher verschlossen am definierten Stellplatz abgestellt, sowie eventuell die Buchung am Bordcomputer beendet werden. Der Fahrzeugschlüssel muss am dafür vorgesehenen</p>

<p>darf in keinem Fall an einen anderen Teilnehmer weitergegeben werden.</p>	<p>Platz sicher untergebracht sein und darf in keinem Fall an eine*n andere*n Teilnehmer*in weitergegeben werden.</p>
<p>§ 10.3 Nicht-ordnungsgemäße Rückgabe</p> <p>Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß abgestellt, hat der Fahrberechtigte, der diesen Umstand verschuldet, ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der gültigen Preisliste zu entnehmen ist. In besonders schwerwiegenden Fällen behält sich Stadtteilauto die fristlose Kündigung vor.</p>	<p>§ 10.3 Nicht-ordnungsgemäße Rückgabe</p> <p>§ 10.3.1 Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß abgestellt, hat der*die Fahrberechtigte, der*die diesen Umstand verschuldet, ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der gültigen Preisliste zu entnehmen ist. In besonders schwerwiegenden Fällen behält sich Stadtteilauto die fristlose Kündigung vor.</p> <p>§ 10.3.2 Bei Besetzung des reservierten Stellplatzes für das Fahrzeug, kann das Fahrzeug abweichend möglichst nahe auf einem unbewirtschafteten Parkplatz abgestellt werden. Die Buchungszentrale ist unbedingt und unverzüglich telefonisch über den abweichenden Standort zu informieren. Stadtteilauto kann Nutzungseinschränkungen bei Folgenutzenden durch fehlerhafte oder fehlende Meldung in Rechnung stellen. Wird das Fahrzeug eigenmächtig ordnungswidrig abgestellt, haftet der*die Teilnehmer*in oder Fahrberechtigte für entstehende Bußgelder.</p>
<p>§ 11 Haftung von Stadtteilauto gegenüber dem Fahrberechtigten und Teilnehmer</p>	<p>§ 11 Haftung von Stadtteilauto gegenüber Fahrberechtigten und Teilnehmer*innen</p>
<p>§ 11.1 Haftung für vorsätzliche Schäden</p> <p>Stadtteilauto haftet für Schäden nur bei Verletzung des Lebens, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Stadtteilauto oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Stadtteilauto beruhen. Stadtteilauto haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Stadtteilauto oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Stadtteilauto beruhen. Stadtteilauto haftet ferner für die Schäden aus der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von solchen Pflichten, die die Erbringung der Leistung erst ermöglichen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist die Haftung von STA ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus sind alle haftungsrechtlichen Ansprüche des Fahrberechtigten und des Teilnehmers gegenüber Stadtteilauto, gleich aus welchem</p>	<p>§ 11.1 Haftung für vorsätzliche Schäden</p> <p>§ 11.1.1 Stadtteilauto haftet für Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Stadtteilauto oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen von Stadtteilauto beruhen. Stadtteilauto haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Stadtteilauto oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen von Stadtteilauto beruhen. Stadtteilauto haftet ferner für die Schäden aus der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von solchen Pflichten, die die Erbringung der Leistung erst ermöglichen.</p> <p>§ 11.1.2 In allen anderen Fällen ist die Haftung von Stadtteilauto ausgeschlossen.</p> <p>§ 11.1.3 Darüber hinaus sind alle haftungsrechtlichen Ansprüche der Fahrberechtigten und Teilnehmer*innen gegenüber Stadtteilauto, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt</p>

Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Erstattung entgangenen Gewinns.	auch für Ansprüche auf Erstattung entgangenen Gewinns.
§ 11.2 Durch Buchungsfehler entstandene Schäden	§ 11.2 Durch Buchungsfehler entstandene Schäden
Stadtteilauto haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden und entstandenen Verlust, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.	Stadtteilauto haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden und entstandenen Verlust, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.
§ 12 Haftung des Fahrberechtigten und des Teilnehmers	§ 12 Haftung der Fahrberechtigten und der Teilnehmer*innen
§ 12.1 Schäden während des Buchungszeitraums	§ 12.1 Schäden während des Buchungszeitraums
Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die während seiner Buchungszeit am Fahrzeug oder durch das Fahrzeug an Körper oder Eigentum Dritter auftreten, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Teilnehmer haftet dabei für das Handeln der von ihm beauftragten Personen wie für sein eigenes. Dies gilt insbesondere auch für Nutzergemeinschaften oder Juristische Personen bzw. die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung fahrenden Fahrberechtigten (Siehe auch § 2.2 Nutzergemeinschaften und § 2.3 Juristische Personen als Teilnehmer). In Fällen von Unfallflucht, muss der Teilnehmer eine polizeiliche Schaden-/Unfallaufnahme veranlassen (Siehe auch § 2.2 Nutzergemeinschaften und § 2.3 Juristische Personen als Teilnehmer). Die Frist für die Verjährung nach § 548 BGB beträgt bei Stadtteilauto 24 Monate.	Die Teilnehmer*innen haften für sämtliche Schäden, die während der Buchungszeit am Fahrzeug oder durch das Fahrzeug an Körper oder Eigentum Dritter auftreten, soweit sie nicht nachweisen, dass sie diese nicht zu vertreten haben. Die Teilnehmer*innen haften dabei für das Handeln der von ihnen beauftragten Personen wie für ihr eigenes. Dies gilt insbesondere auch für Nutzer*innen-Gemeinschaften oder Juristische Personen bzw. die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung fahrenden Fahrberechtigten (Siehe auch § 2.2 Nutzer*innen-Gemeinschaften und § 2.3 Juristische Personen als Teilnehmer). In Fällen von Unfallflucht, müssen die Teilnehmer*innen eine polizeiliche Schaden-/Unfallaufnahme veranlassen (Siehe auch § 2.2 Nutzer*innen-Gemeinschaften und § 2.3 Juristische Personen als Teilnehmer). Die Frist für die Verjährung nach § 548 BGB beträgt bei Stadtteilauto 24 Monate.
§ 12.2 Weiterführenden Kosten	§ 12.2 Weiterführende Kosten
Sämtliche schadensbedingten Kosten, die sich aus der Nutzung eines Fahrzeugs durch den Teilnehmer oder Fahrberechtigten ergeben, sind als eigene Schuld zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Schadennebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten oder zusätzliche Verwaltungskosten.	Sämtliche schadensbedingten Kosten, die sich aus der Nutzung eines Fahrzeugs durch die Teilnehmer*innen oder Fahrberechtigten ergeben, sind als eigene Schuld zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Schadennebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten oder zusätzliche Verwaltungskosten.
§ 12.3 Schadenrückkäufe	§ 12.3 Schadenrückkäufe
Im Falle eines besonders schwerwiegenden selbstverschuldeten Schadens und einer daraus resultierenden Prämienerrhöhung behält sich Stadtteilauto das Recht vor, die durch Schadenrückkäufe beim Versicherer entstandenen Mehrkosten auf den Teilnehmer umzulegen.	Im Falle eines besonders schwerwiegenden selbstverschuldeten Schadens und einer daraus resultierenden Prämienerrhöhung behält sich Stadtteilauto das Recht vor, die durch Schadenrückkäufe beim Versichernden entstandenen Mehrkosten auf die Teilnehmer*innen umzulegen.
§ 12.4 Haftung bei Verkehrsdelikten und Ordnungswidrigkeiten	§ 12.4 Haftung bei Verkehrsdelikten und Ordnungswidrigkeiten
Der Teilnehmer haftet für alle von ihm oder dem Fahrberechtigten während der Nutzung verursachten Verkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten und stellt	Die Teilnehmer*innen haften für alle von ihnen oder den Fahrberechtigten während der Nutzung verursachten Verkehrsdelikte und

<p>Stadtteilauto von sämtlichen ggf. daraus entstehenden Kosten frei.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten und stellen Stadtteilauto von sämtlichen ggf. daraus entstehenden Kosten frei.</p>
<p>§ 12.5 Haftungsbegrenzung</p> <p>Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle einer vom Fahrberechtigten verursachten groben Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlich verursachten Schaden nicht zum Tragen.</p> <p>Den Anordnungen des Herstellerbetriebs, der Versicherung sowie den Anordnungen von Stadtteilauto ist unbedingt Folge zu leisten.</p>	<p>§ 12.5 Haftungsbegrenzung</p> <p>§ 12.5.1 Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle einer von dem*der Fahrberechtigten verursachten groben Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlich verursachten Schaden nicht zum Tragen.</p> <p>§ 12.5.2 Den Anordnungen des Hersteller*innenbetriebs, der Versicherung sowie den Anordnungen von Stadtteilauto ist unbedingt Folge zu leisten.</p>

<p>§ 12.6 Haftung für Lasta CargobikeSharing</p> <p>Die Nutzung der Fahrräder (Lasta Cargobikes) erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Für die Fahrräder besteht keine Versicherung, die bei der Verursachung von Schäden an Leib oder Leben oder Eigentum Dritte eintritt. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst. Solche Schäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Verursacht der Kunden fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden am Fahrrad oder wird das Fahrrad aufgrund ihm vorwerfenden Verhaltens des Kunden gestohlen, haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.</p> <p>Für die Haftung von Stadtteilauto gelten vorstehende § 12.5 Haftungsbegrenzung.</p>	<p>§ 12.6 Haftung für Lasta CargobikeSharing</p> <p>§ 12.6.1 Die Nutzung der Fahrräder (Lasta Cargobikes) erfolgt auf eigenes Risiko der Kunden. Für die Fahrräder besteht keine Versicherung, die bei der Verursachung von Schäden an Leib oder Leben oder dem Eigentum Dritter eintritt. Von Kund*innen verursachte Schäden tragen die Kund*innen selbst. Solche Schäden haben die Kund*innen eigenverantwortlich abzusichern. Verursachen die Kund*innen fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden am Fahrrad oder wird das Fahrrad aufgrund von Handlungen gestohlen, die dem*der Kund*in anzulasten sind, haftet er*sie für den dadurch entstandenen Schaden.</p> <p>§ 12.6.2 Für die Haftung von Stadtteilauto gelten vorstehende Bestimmungen des § 12.5 Haftungsbegrenzung.</p>
<p>§ 13 Versicherungen</p>	<p>§ 13 Versicherungen</p>
<p>§ 13.1 Haftpflicht / Vollkasko/ Teilkasko</p> <p>Für alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrräder, besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die Selbstbeteiligungssummen werden durch die gültige Preisliste geregelt.</p>	<p>§ 13.1 Haftpflicht / Vollkasko/ Teilkasko</p> <p>Für alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrräder, besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die Selbstbeteiligungssummen werden durch die gültige Preisliste geregelt.</p>
<p>§ 13.2 Fahranfänger</p> <p>Führerscheinneubesitzer (Probezeit) zahlen während der gesetzlichen Probezeit 50% Aufschlag auf die in der gültigen Preisliste genannten Selbstbeteiligungssummen.</p>	<p>§ 13.2 Fahranfänger*innen und Menschen mit besonderen Fahrbedingungen</p> <p>Fahrerlaubnis-Neubesitzer*innen (Probezeit) zahlen während der gesetzlichen Probezeit 50 % Aufschlag auf die in der gültigen Preisliste genannten Selbstbeteiligungssummen. Dieser Zuschlag gilt ab Erlaubnis zur Nutzung eines Kraftfahrzeugs in der EU, auch wenn die gesetzliche Probezeit bereits beendet ist (z. B. bei Umschreibung einer Fahrerlaubnis aus dem EU-Ausland). Stadtteilauto behält sich vor, in Einzelfällen einen Zuschlag festzusetzen, wenn besondere Gründe dafürsprechen (z. B. zwischenzeitlicher Entzug der Fahrerlaubnis, langjährig fehlende Fahrpraxis mit Kraftfahrzeugen, Unfallhäufung usw.). Stadtteilauto hat diese Entscheidung zu begründen und der*die Teilnehmer*in hat das Recht, mit geeigneten Mitteln eine ausreichende Fahrpraxis nachzuweisen (z. B. Nachschulung in der Fahrschule, Fahrsicherheitstraining).</p>
<p>§ 13.3 Vertragsverletzungen</p> <p>Verletzt der Fahrberechtigte die Straßenverkehrsordnung, die Verkehrsbestimmungen, Anordnungen von Stadtteilauto oder weitere Bestimmungen in einer</p>	<p>§ 13.3 Vertragsverletzungen</p> <p>Verletzt der*die Fahrberechtigte die Straßenverkehrsordnung, die Verkehrsbestimmungen, Anordnungen von Stadtteilauto oder weitere Bestimmungen in einer</p>

<p>Weise, die dazu führen, dass die Versicherung nicht für den Schaden aufkommt, haftet der Fahrberechtigte in voller Höhe für den entstandenen Schaden.</p>	<p>Weise, die dazu führen, dass die Versicherung nicht für den Schaden aufkommt, haftet der*die Fahrberechtigte in voller Höhe für den entstandenen Schaden.</p>
<p>§ 13.4 Sicherheitspaket</p> <p>Der Fahrberechtigte kann seine Selbstbeteiligung durch den Abschluss eines Sicherheitspakets (SiPak) mindern.</p> <p>Die Kosten für das Sicherheitspaket, sowie der Umfang der Haftungsminderung ergeben sich aus der jeweilig gültigen Preisliste. Einzelheiten ergeben sich des Weiteren aus den besonderen Bestimmungen zum Sicherheitspaket.</p>	<p>§ 13.4 Sicherheitspaket (SiPak)</p> <p>§ 13.4.1 Der*die Fahrberechtigte kann seine Selbstbeteiligung durch den Abschluss eines Sicherheitspakets (SiPak) mindern.</p> <p>§ 13.4.1 Die Kosten für das Sicherheitspaket, sowie der Umfang der Haftungsminderung ergeben sich aus der jeweilig gültigen Preisliste. Einzelheiten ergeben sich des Weiteren aus den besonderen Bestimmungen zum Sicherheitspaket.</p>
<p>§ 13.5 Auslandsfahrten</p> <p>Auslandsfahrten müssen vor Fahrtantritt über das Büro angemeldet werden. Der Teilnehmer ist im Ausland verpflichtet die Original Fahrzeugpapiere sowie die grüne Versichertenkarte des Fahrzeugs mit sich zu führen. (Siehe auch § 9.6 Betriebsflüssigkeiten und Reifendruck).</p> <p>Bei Auslandsfahrten haftet der Nutzer für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnungen sowie der Versicherungsbestimmungen des jeweiligen Landes. Im besonderen Maße ist auf die Zulässigkeit des Befahrens von Umweltzonen zu achten.</p>	<p>§ 13.5 Auslandsfahrten</p> <p>§ 13.5.1 Die Mitnahme eines Stadtteilauto-Fahrzeugs ins Ausland ist nur in den unter www.stadtteilauto.com/ausland bzw. Anlage 2 aufgeführten Ländern zulässig. Möchte der*die Fahrberechtigte ein Fahrzeug in ein dort nicht gelistetes Land mitnehmen, ist vorab eine Genehmigung von Stadtteilauto einzuholen.</p> <p>§ 13.5.2 Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>§ 13.5.3 Der*die Teilnehmer*in ist im Ausland verpflichtet, die originalen Fahrzeugpapiere sowie die grüne Versichertenkarte des Fahrzeugs mit sich zu führen. Vor Antritt ist zu prüfen, ob die Papiere vollständig vorliegen (Siehe auch § 9.6 Betriebsflüssigkeiten und Reifendruck).</p> <p>§ 13.5.4 Bei Auslandsfahrten haftet der*die Nutzer*in für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnungen sowie der Versicherungsbestimmungen des jeweiligen Landes. Im besonderen Maße ist auf die Zulässigkeit des Befahrens von Umweltzonen zu achten.</p>
<p>§ 14 Vertragsstrafen</p>	<p>§ 14 Vertragsstrafen</p>
<p>§ 14.1 Allgemeine Vertragsstrafen</p> <p>Der Teilnehmer zahlt eine Strafe, wenn er gegen eine, in den AGB bezeichnete Regelung verstößt und hierfür in den gültigen Preislisten ein Betrag vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Fahruntauglichkeit des Fahrberechtigten bzw. Benannten (siehe § 2 Fahrberechtigung), der unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte (siehe § 2 Fahrberechtigung), Verletzung der Mitteilungspflichten (siehe § 3.2 Das Eigentum von Stadtteilauto), dem Missbrauch der Zugangsmittel</p>	<p>§ 14.1 Allgemeine Vertragsstrafen</p> <p>Der*die Teilnehmer*in zahlt eine Strafe, wenn er*sie gegen eine, in den AGB bezeichnete Regelung verstößt und hierfür in den gültigen Preislisten ein Betrag vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Fahruntauglichkeit des Fahrberechtigten bzw. Benannten (siehe § 2 Fahrberechtigung), der unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte (siehe § 2 Fahrberechtigung), Verletzung der Mitteilungspflichten (siehe § 3.2 Das Eigentum von Stadtteilauto), dem Missbrauch der</p>

<p>(siehe , Verspätungen, die zu Folgekosten führen (siehe § 5.5 Verspätung, Überziehung/ § 5.6 Ausfallgarantie), Verletzung der Meldepflicht von Schäden und Mängeln (siehe auch § 7.5 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung), einer unsachgemäßen Behandlung der Fahrzeuge (siehe § 9 Nutzungsbestimmungen der Fahrzeuge) oder der nicht-ordnungsgemäßen Rückgabe der Fahrzeuge (siehe § 10 Rückgabe der Fahrzeuge).</p>	<p>Zugangsmittel (siehe Verspätungen, die zu Folgekosten führen (siehe § 5.5 Verspätung, Überziehung/§ 5.6 Ausfallgarantie), Verletzung der Meldepflicht von Schäden und Mängeln (siehe auch § 7.5 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung), einer unsachgemäßen Behandlung der Fahrzeuge (siehe § 9 Nutzungsbestimmungen der Fahrzeuge) oder der nicht-ordnungsgemäßen Rückgabe der Fahrzeuge (siehe § 10 Rückgabe der Fahrzeuge).</p>
<p>§ 14.2 Erhebliche Vertragsverletzungen</p> <p>Bei erheblichen Vertragsverletzungen des Teilnehmers ist Stadtteilauto berechtigt, diesen ohne vorherige Verwarnung von der Fahrzeugnutzung auszuschließen.</p>	<p>§ 14.2 Erhebliche Vertragsverletzungen</p> <p>Bei erheblichen Vertragsverletzungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin ist Stadtteilauto berechtigt, diese*n ohne vorherige Verwarnung von der Fahrzeugnutzung auszuschließen.</p>
<p>§ 15 Vermittlung zu anderen Anbietern oder Quernutzung Roaming</p>	<p>§ 15 Vermittlung zu anderen Anbietern oder Quernutzung Roaming</p>
<p>§ 15.1 Beauftragung durch den Teilnehmer</p> <p>Der Teilnehmer kann Stadtteilauto beauftragen, auf den Namen und auf Rechnung des Teilnehmers Fahrzeuge von anderen CarSharing-Partnern oder Autovermietungen zu buchen.</p>	<p>§ 15.1 Beauftragung durch den Teilnehmer</p> <p>Der*die Teilnehmer*in kann Stadtteilauto beauftragen, auf den Namen und auf Rechnung des*r Teilnehmenden Fahrzeuge von anderen CarSharing-Partner*innen oder Autovermietungen zu buchen.</p>
<p>§ 15.2 Kosten</p> <p>Die Kosten der Buchung werden durch Stadtteilauto an den Teilnehmer weitergegeben</p> <p>Die Buchung und Nutzung erfolgt zu den Konditionen des jeweiligen CarSharing-Anbieters bzw. des gültigen Verrechnungstarif. Stadtteilauto kann den jeweiligen CarSharing-Anbieter beauftragen, die entstehenden Nutzungsentgelte im eigenen Namen dem Teilnehmer in Rechnung zu stellen. Stadtteilauto kann bei vorliegender Einzugsermächtigung den Betrag vom Konto des Teilnehmers abbuchen.</p>	<p>§ 15.2 Kosten</p> <p>§ 15.2.1 Die Kosten der Buchung werden durch Stadtteilauto an den*die Teilnehmer*in weitergegeben</p> <p>§ 15.3.2 Die Buchung und Nutzung erfolgt zu den Konditionen des jeweiligen CarSharing-Anbietenden bzw. des gültigen Verrechnungstarif. Stadtteilauto kann den jeweiligen CarSharing-Anbietenden beauftragen, die entstehenden Nutzungsentgelte im eigenen Namen dem*der Teilnehmer*in in Rechnung zu stellen. Stadtteilauto kann bei vorliegender Einzugsermächtigung den Betrag vom Konto des Teilnehmers abbuchen.</p>
<p>§ 15.3 Haftung</p> <p>Stadtteilauto haftet bei derartigen Vermittlungen nur für eigenes Verschulden im Rahmen des Buchungsprozesses, übernimmt aber keine Gewährleistung oder Haftungen für die Leistungen anderer CarSharing-Anbieter. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Teilnehmers, die sich auf die Leistung anderer Anbieter beziehen, sind direkt mit diesen abzuwickeln.</p> <p>Der Teilnehmer stellt Stadtteilauto außerdem von sämtlichen Forderungen des anderen Anbieters frei, die sich aus vermittelten Buchungen ergeben, sofern</p>	<p>§ 15.3 Haftung</p> <p>§ 15.3.1 Stadtteilauto haftet bei derartigen Vermittlungen nur für eigenes Verschulden im Rahmen des Buchungsprozesses, übernimmt aber keine Gewährleistung oder Haftungen für die Leistungen anderer CarSharing-Anbieter*innen. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Teilnehmers, die sich auf die Leistung anderer Anbieter*innen beziehen, sind direkt mit diesen abzuwickeln.</p> <p>§ 15.3.2 Der*die Teilnehmer*in stellt Stadtteilauto außerdem von sämtlichen Forderungen des anderen Anbietenden frei, die sich aus vermittelten Buchungen</p>

diese nicht auf einem Verschulden von Stadtteilauto beruhen.

ergeben, sofern diese nicht auf einem Verschulden von Stadtteilauto beruhen.

§ 16 Dienstleistungen Dritter	§ 16 Dienstleistungen Dritter
§ 16.1 Beauftragung Dritter durch Stadtteilauto	§ 16.1 Beauftragung Dritter durch Stadtteilauto
Stadtteilauto kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Rahmennutzungsvertrag ergeben. Solche Aufgaben können z.B. das Buchen der Fahrzeuge über die Buchungszentrale, das Bereitstellen von Fahrzeugen, die Abrechnung der Fahrten des Teilnehmers und die Rechnungserstellung sein.	Stadtteilauto kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Nutzungsvertrag ergeben. Solche Aufgaben können z.B. das Buchen der Fahrzeuge über die Buchungszentrale, das Bereitstellen von Fahrzeugen, die Abrechnung der Fahrten des Teilnehmers und die Rechnungserstellung sein.
§ 16.2 Beauftragung Dritter durch einen Teilnehmer	§ 16.2 Beauftragung Dritter durch eine*n Teilnehmer*in
Des Weiteren kann der Teilnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bargeldlose Dienstleistungen von Kooperationspartnern in Anspruch nehmen. Die Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen werden von Stadtteilauto zunächst verauslagt und mit der monatlichen Abrechnung an den Kunden weitergegeben.	§ 16.2.1 Des Weiteren kann der*die Teilnehmer*in im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bargeldlose Dienstleistungen von Kooperationspartner*innen in Anspruch nehmen. Die Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen werden von Stadtteilauto zunächst ausgelegt und mit der monatlichen Abrechnung an den*die Teilnehmende*n weitergegeben.
Stadtteilauto übernimmt keine Gewährleistung oder Haftungen für die Leistung des Dritten, es sei denn der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Stadtteilauto entstanden oder betrifft verschuldete Schäden an Gesundheit oder Leben des Teilnehmers. Etwaige Reklamationen sind direkt an den Dritten zu richten.	§ 16.2.2 Stadtteilauto übernimmt keine Gewährleistung oder Haftungen für die Leistung des Dritten, es sei denn der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Stadtteilauto entstanden oder betrifft verschuldete Schäden an Gesundheit oder Leben des*der Teilnehmenden. Etwaige Reklamationen sind direkt an den*die Dritte*n zu richten.
§ 17 Bonitätsprüfung	§ 17 Bonitätsprüfung
§ 17.1 Durchführung einer Bonitätsprüfung	§ 17.1 Durchführung einer Bonitätsprüfung
Der Teilnehmer willigt ein, dass Stadtteilauto zur Wahrung berechtigter Interessen eine Bonitätsprüfung durchführt.	Der*die Teilnehmer*in willigt ein, dass Stadtteilauto zur Wahrung berechtigter Interessen eine Bonitätsprüfung durchführt.
§ 17.2 Mitteilungen durch/an die SCHUFA	§ 17.2 Mitteilungen durch/an die SCHUFA
Der Teilnehmer gestattet Stadtteilauto, unter Beachtung von § 21 Datenschutz und der EU-DSGVO der SCHUFA GmbH, Daten über Aufnahme und Beendigung des Rahmennutzungsvertrags zu übermitteln und von der SCHUFA GmbH Auskünfte über den Teilnehmer zu erhalten.	Der*die Teilnehmer gestattet Stadtteilauto, unter Beachtung von § 21 Datenschutz und der EU-DSGVO der SCHUFA GmbH, Daten über Aufnahme und Beendigung des Rahmennutzungsvertrags zu übermitteln und von der SCHUFA GmbH Auskünfte über den*die Teilnehmer*in zu erhalten.
§ 17.3 Verhalten bei eingeschränkter Bonität	§ 17.3 Verhalten bei eingeschränkter Bonität
Weiterhin behält sich Stadtteilauto bei Auskunft über eine eingeschränkte Bonität vor, eine erhöhte Mindesteinlage und/oder Sicherheitsleistung zu erheben oder keinen Nutzungsvertrag einzugehen bzw. einen bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen. Die erhöhte Mindesteinlage bzw. Sicherheitsleistung ergibt sich im konkreten Fall abhängig von den äußeren Umständen und ausschließlich nach	Weiterhin behält sich Stadtteilauto bei Auskunft über eine eingeschränkte Bonität vor, eine erhöhte Mindesteinlage und/oder Sicherheitsleistung zu erheben oder keinen Nutzungsvertrag einzugehen bzw. einen bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen. Die erhöhte Mindesteinlage bzw. Sicherheitsleistung ergibt sich im konkreten Fall abhängig von den äußeren Umständen und ausschließlich nach

Absprache mit Stadtteilauto. (Siehe auch § 19 Buchungslimit)	Absprache mit Stadtteilauto (siehe auch § 19 Buchungslimit)
§ 18 Zahlungsmodalitäten	§ 18 Zahlungsmodalitäten
§ 18.1 Nutzergemeinschaften und juristische Personen	§ 18.1 Nutzer*innen-Gemeinschaften und juristische Personen
Für Nutzergemeinschaften tritt der Hauptnutzer gesamtschuldnerisch als Debitor für alle weiteren Fahrberechtigten dieser Nutzergemeinschaft ein. Für abweichende Vereinbarungen können Gebühren gemäß der gültigen Preisliste erhoben werden. (Siehe auch § 2.2 Nutzergemeinschaften)	Für Nutzer*innen-Gemeinschaften tritt der*die Hauptnutzer*in gesamtschuldnerisch als Debitor*in für alle weiteren Fahrberechtigten dieser Nutzer*innen-Gemeinschaft ein. Für abweichende Vereinbarungen können Gebühren gemäß der gültigen Preisliste erhoben werden. (Siehe auch § 2.2 Nutzer*innen-Gemeinschaften)
§ 18.2 SEPA Lastschriftverfahren	§ 18.2 SEPA Lastschriftverfahren
Stadtteilauto zieht die Rechnungsbeträge nach Erteilung einer Einzugsermächtigung per Lastschrift vom Konto des Teilnehmers ein. Stadtteilauto informiert den Teilnehmer bei SEPA Lastschriften mindestens sechs Tage vor Fälligkeitsdatum im Rahmen der Rechnungsstellung über den fälligen Betrag und das Einzugsdatum. Wird eine Rechnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versand der Rechnung beanstandet, gilt sie als anerkannt.	Stadtteilauto zieht die Rechnungsbeträge nach Erteilung einer Einzugsermächtigung per Lastschrift vom Konto des*der Teilnehmenden ein. Stadtteilauto informiert den*die Teilnehmer*in bei SEPA-Lastschriften mindestens sechs Tage vor Fälligkeitsdatum im Rahmen der Rechnungsstellung über den fälligen Betrag und das Einzugsdatum. Wird eine Rechnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versand der Rechnung beanstandet, gilt sie als anerkannt.
§ 18.3 Zahlungsverzug	§ 18.3 Zahlungsverzug
Wird der Rechnungsbetrag von der Bank eines Teilnehmers nicht eingelöst, zurückbelastet oder mit Verzug eingezogen, berechnet Stadtteilauto Mahnkosten und Verzugszinsen nach den gültigen Preislisten. Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler von Stadtteilauto zu Grunde liegt. Des Weiteren behält sich Stadtteilauto vor, dem Teilnehmer bis zum Zahlungseingang eine vorläufige Sperre auszusprechen.	Wird der Rechnungsbetrag von der Bank eines oder einer Teilnehmenden nicht eingelöst, zurückbelastet oder mit Verzug eingezogen, berechnet Stadtteilauto Mahnkosten und Verzugszinsen nach den gültigen Preislisten. Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler von Stadtteilauto zu Grunde liegt. Des Weiteren behält sich Stadtteilauto vor, dem*der Teilnehmenden bis zum Zahlungseingang eine vorläufige Sperre auszusprechen. Durch eine Sperre werden zukünftige Buchungen automatisch storniert. Bei Nutzer*innen-Gemeinschaft betrifft das alle Fahrberechtigte.
§ 19 Buchungslimit	§ 19 Buchungslimit
Stadtteilauto ist berechtigt, dem Teilnehmer – allgemein oder im Einzelfall- eine Obergrenze bzw. einen Kreditrahmen für noch nicht abgerechnete Fahrten und Buchungen zu setzen.	Stadtteilauto ist berechtigt, dem*der Teilnehmer*in – allgemein oder im Einzelfall- eine Obergrenze bzw. einen Kreditrahmen für noch nicht abgerechnete Fahrten und Buchungen zu setzen.
§ 20 Kündigung	§ 20 Kündigung
§ 20.1 Ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags	§ 20.1 Ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags
Der Rahmennutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn nicht besondere Vereinbarungen diesen Umstand anders regeln. Sowohl der Teilnehmer als auch Stadtteilauto kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit	Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn nicht besondere Vereinbarungen diesen Umstand anders regeln. Sowohl der*die Teilnehmer*in als auch Stadtteilauto kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen

einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

<p>§ 20.2 Außerordentliche und fristlose Kündigungen</p> <p>Stadtteilauto hat das Recht, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen, wenn der Teilnehmer oder Fahrberechtigte mit Wissen und Duldung des Teilnehmers in erheblich vertragswidriger Weise gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat oder im Falle der Überlassung des Fahrzeugs an Nichtberechtigte (§ 2 Fahrberechtigung), Nichtmeldung von Schäden die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs betreffend (§ 3.2 Das Eigentum von Stadtteilauto / § 7.5 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung), unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs (§ 9 Nutzungsbestimmungen der Fahrzeuge), nicht genehmigter Weiterfahrt nach Unfällen (§ 8 Verhalten bei Schäden, Unfällen, Defekten oder Reparaturen), nicht ordnungsgemäßer Rückgabe (§ 10 Rückgabe der Fahrzeuge), sowie unbeglichenen Forderungen (§ 18.3 Zahlungsverzug).</p> <p>Der Nutzungsvertrag kann ferner von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.</p>	<p>§ 20.2 Außerordentliche und fristlose Kündigungen</p> <p>§ 20.2.1 Stadtteilauto hat das Recht, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen, wenn der*die Teilnehmer*in oder Fahrberechtigte mit Wissen und Duldung des Teilnehmers in erheblich vertragswidriger Weise gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat oder im Falle der Überlassung des Fahrzeugs an Nichtberechtigte (§ 2 Fahrberechtigung), Nichtmeldung von Schäden die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs betreffend (§ 3.2 Das Eigentum von Stadtteilauto/§ 7.5 Haftung für Schäden bei Nicht-Meldung), unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs (§ 9 Nutzungsbestimmungen der Fahrzeuge), nicht genehmigter Weiterfahrt nach Unfällen (§ 8 Verhalten bei Schäden, Unfällen, Defekten oder Reparaturen), nicht ordnungsgemäßer Rückgabe (§ 10 Rückgabe der Fahrzeuge), sowie unbeglichenen Forderungen (§ 18.3 Zahlungsverzug).</p> <p>§ 20.2.2 Der Nutzungsvertrag kann ferner von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem*der Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der*die Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der*die Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.</p>
<p>§ 20.3 Rechtsfolgen der Kündigung</p> <p>Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Teilnehmer verpflichtet die Zugangsmittel bzw. Chipkarte und alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die der Teilnehmer im Rahmen des Nutzungsvertrags erhalten hat, unbeschädigt zurück zu geben. Nach erfolgter Rückgabe erhält der Teilnehmer die gegebenenfalls gezahlte und noch unverbrauchte Sicherheitsleistung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung unverzinst zurück. Noch offene Zahlungsforderungen werden mit der Sicherheitsleistung verrechnet.</p>	<p>§ 20.3 Rechtsfolgen der Kündigung</p> <p>Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der*die Teilnehmer*in verpflichtet, die Zugangsmittel bzw. Chipkarte und alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die der*die Teilnehmer*in im Rahmen des Nutzungsvertrags erhalten hat, unbeschädigt zurück zu geben. Nach erfolgter Rückgabe erhält der*die Teilnehmer die gegebenenfalls gezahlte und noch unverbrauchte Sicherheitsleistung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung unverzinst zurück. Noch offene Zahlungsforderungen werden mit der Sicherheitsleistung verrechnet.</p>

<p>§ 21 Datenschutz</p> <p>Stadtteilauto legt größten Wert auf den Schutz der persönlichen Daten von Teilnehmern und Fahrberechtigten und beachtet die geltenden Datenschutzregelungen. Die jeweils gültige Datenschutzrichtlinie ist unter stadtteilauto.com/datenschutz zu finden oder kann auf Wunsch ausgehändigt werden.</p>	<p>§ 21 Datenschutz</p> <p>Stadtteilauto legt größten Wert auf den Schutz der persönlichen Daten von Teilnehmenden und Fahrberechtigten und beachtet die geltenden Datenschutzregelungen. Die jeweils gültige Datenschutzrichtlinie ist unter stadtteilauto.com/datenschutz zu finden oder kann auf Wunsch ausgehändigt werden.</p>
<p>§ 22 Vertragsänderungen</p> <p>§ 22.1 Mitteilung über Änderungen</p> <p>Änderungen der AGB, der Preisliste oder der Gebührenliste werden den Teilnehmern sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und auf stadtteilauto.com veröffentlicht. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer keinen schriftlichen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird jeder Teilnehmer durch Stadtteilauto bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hingewiesen. (Siehe § 20.2 Außerordentliche und fristlose Kündigungen)</p>	<p>§ 22 Vertragsänderungen</p> <p>§ 22.1 Mitteilung über Änderungen</p> <p>Grundsätzliche Änderungen der AGB, der Preisliste oder der Gebührenliste werden den Teilnehmenden sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und auf stadtteilauto.com veröffentlicht. Sie gelten als genehmigt, wenn der*die Teilnehmer*in bis zum Inkrafttreten keinen schriftlichen Widerspruch erhebt oder diesen aktiv zustimmt. Der Anpassungsvorbehalt (siehe § 22.2.2) sowie redaktionelle Anpassungen gelten nicht als grundsätzliche Änderung der Preislisten.</p> <p>Auf die Folge der Zustimmung bei ausbleibendem Widerspruch wird jede*r Teilnehmer*in durch Stadtteilauto bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hingewiesen. (Siehe § 20.2 Außerordentliche und fristlose Kündigungen)</p>
<p>§ 22.2 Änderung der Preislisten</p> <p>Stadtteilauto ist es erlaubt, sämtliche Positionen in der Preisliste angemessen anzupassen, wenn sich die Einkaufs- und Produktion- oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Stadtteilauto ist berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der nominellen Erhöhung/ Reduzierung anzupassen, d.h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt). Die Bedingungen des Anpassungsvorbehaltes sind in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt.</p>	<p>§ 22.2 Änderung der Preislisten</p> <p>§ 22.2.1 Stadtteilauto ist es erlaubt, sämtliche Positionen in der Preisliste angemessen anzupassen, wenn sich die Einkaufs- und Produktion- oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern.</p> <p>§ 22.2.2 Stadtteilauto ist berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d.h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt). Die jeweils aktuell gültigen Preise sind auf der Website einzusehen.</p>
<p>§ 22.3 Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen Vertragsänderungen durch Stadtteilauto</p> <p>Widerspricht der Kunde diesen Änderungen, gilt der Widerspruch zugleich als Kündigung zum Inkrafttreten der neuen AGB.</p>	<p>§ 22.3 Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen Vertragsänderungen durch Stadtteilauto</p> <p>Widerspricht der*die Kund*in diesen Änderungen, gilt der Widerspruch zugleich als Kündigung zum Inkrafttreten der neuen AGB.</p>

§ 23 Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung	§ 23 Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung
Der Teilnehmer darf mit eigenen Ansprüchen gegenüber Geldforderungen von Stadtteilauto weder aufrechnen, noch darf er Minderung geltend machen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Teilnehmers gegen Stadtteilauto, solche die von Stadtteilauto nicht bestritten werden oder solche, die mit den von Stadtteilauto geltend gemachten Ansprüchen in Wechselbezüglichkeit stehen.	Der*die Teilnehmer*in darf mit eigenen Ansprüchen gegenüber Geldforderungen von Stadtteilauto weder aufrechnen, noch darf er Minderung geltend machen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche des*der Teilnehmenden gegen Stadtteilauto, solche die von Stadtteilauto nicht bestritten werden oder solche, die mit den von Stadtteilauto geltend gemachten Ansprüchen in Wechselbezüglichkeit stehen.
§ 24 Rechtsstand	§ 24 Rechtsstand
§ 24.1 Wirkungsbereich	§ 24.1 Wirkungsbereich
Es gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung teilweise oder ganz unwirksam sein, wird der Bestand des Vertrages dadurch im Übrigen nicht berührt.	Es gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung teilweise oder ganz unwirksam sein, wird der Bestand des Vertrages dadurch im Übrigen nicht berührt.
§ 24.2 Zuständigkeiten	§ 24.2 Zuständigkeiten
Ist der Teilnehmer Kaufmann, der nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann Stadtteilauto diesen Teilnehmer an dem für den Sitz von Stadtteilauto zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Stadtteilauto kann von diesem Teilnehmer nur an dem für den Sitz von Stadtteilauto zuständigen Gericht verklagt werden.	Ist der*die Teilnehmer*in Kaufmann oder Kauffrau, der*die nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann Stadtteilauto diese*n Teilnehmer*in an dem für den Sitz von Stadtteilauto zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Stadtteilauto kann von diesem*r Teilnehmer*in nur an dem für den Sitz von Stadtteilauto zuständigen Gericht verklagt werden.
§ 24.3 Sonstige Vereinbarungen	§ 24.3 Sonstige Vereinbarungen
Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen Teilnehmer und Stadtteilauto sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Dies gilt auch für Änderung der Schriftformklausel.	Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen Teilnehmer*in und Stadtteilauto sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Dies gilt auch für Änderung der Schriftformklausel.
*Sehr geehrte Teilnehmerinnen: Wir sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an, haben uns jedoch aus Gründen der besseren Lesbarkeit für die einheitlich gewohnte Form entschieden. Wir bitten um ihr Verständnis.	

Anlage 1 – Konkretisierung und Ergänzung verbotener Nutzungen

Dem*der Teilnehmer*in ist es untersagt

1. für die Begehung von Straftaten;
2. für Geländefahrten, zur Teilnahme an Rennen jeder Art, Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests;
3. im Rahmen der Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen (z.B. Demonstration, Autokorso, Straßenumzug, Straßenfest, Ausstellung) und für gewerbliche Promotion, Werbeaktionen oder Bildaufnahmen, auf denen die Fahrzeuge zu erkennen sind. Dem Teilnehmer steht es frei, vor der Buchung eine Erlaubnis von Stadtteilauto zu beantragen. Die Buchung darf nur getätigt werden, wenn die Erlaubnis in Textform erteilt wurde;
4. für Fahrschulungen, für Fahrten auf Verkehrsübungsplätzen, Fahrsicherheitstrainings und zur gewerblichen Mitnahme von Personen;
5. für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen oder die Freigrenzen der ADR übersteigen;
6. für den Transport von Gegenständen oder Stoffen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten, sofern diese nicht ordnungsgemäß verpackt und gesichert sind.
7. für Fahrten außerhalb Europas und in außereuropäische Gebiete, die der Europäischen Union angehören, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis in Textform von Stadtteilauto erteilt wurde oder die Länder in Anlage 2 bzw. unter stadtteilauto.com/ausland explizit erlaubt wurden.
8. für Fahrten in Kriegsgebiete oder Gebiete mit politischen Unruhen.

Anlage 2

Liste von Ländern, in denen Sie Stadtteilauto ohne vorherige Genehmigung nutzen dürfen

In folgenden Ländern/Gebieten dürfen Stadtteilauto-Fahrzeuge ohne Genehmigung benutzt werden:

Alle Länder der Europäischen Union

Schweiz

Großbritannien*

Norwegen

Andorra

Liechtenstein

Monaco

San Marino

*Bitte informieren Sie sich über spezielle Bedingungen wie Versicherung, Scheinwerferfolien und Linksverkehr!

Für die Fahrt in andere Länder setzen Sie sich bitte vorab für eine Genehmigung in Verbindung.
Ungenehmigte Fahrten in andere als die oben angegebenen Länder und Gebiete sind unzulässig.